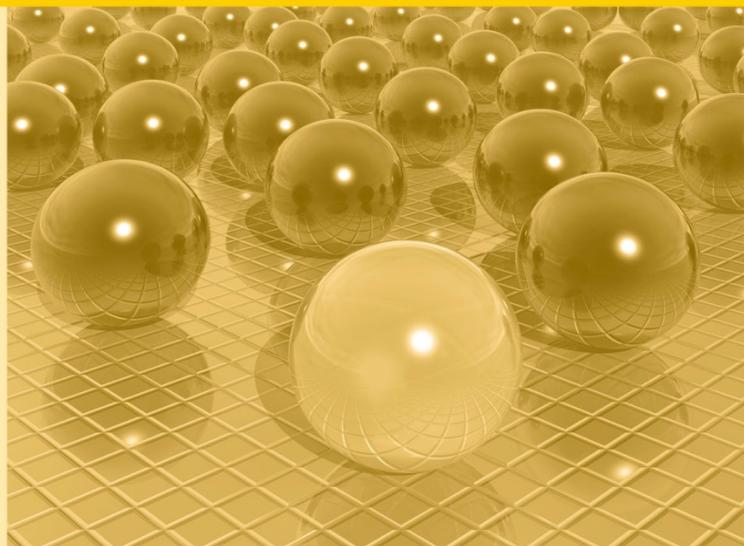


Metadatenreport



Teil II: Produktspezifische Informationen zur Nutzung der
Gewerbsteuerstatistik 2014 per On-Site-Nutzung (EVAS-Nummer: 73511)

DOI: 10.21242/73511.2014.00.00.1.1.0

Version 1

Impressum

Herausgeber: Statistische Ämter des Bundes und der Länder
Herstellung: Information und Technik Nordrhein-Westfalen
Telefon 0211 9449-01 • Telefax 0211 9449-8000
Internet: www.forschungsdatenzentrum.de
E-Mail: forschungsdatenzentrum@it.nrw.de

Fachliche Informationen

zu dieser Veröffentlichung:

Forschungsdatenzentrum der
Statistischen Ämter der Länder
– Standort Hessen –
Tel.: 0611 3802-822
Fax: 0611 3802-890
forschungsdatenzentrum@statistik.hessen.de

Informationen zum Datenangebot:

Statistisches Bundesamt
Forschungsdatenzentrum
Tel.: 0611 75-2420
Fax: 0611 72-3915
forschungsdatenzentrum@destatis.de

Forschungsdatenzentrum der
Statistischen Ämter der Länder
– Geschäftsstelle –
Tel.: 0211 9449-2873
Fax: 0211 9449-8087
forschungsdatenzentrum@it.nrw.de

Erscheinungsfolge: unregelmäßig
Erschienen im April 2019

Diese Publikation wird kostenlos als PDF-Datei zum Download unter www.forschungsdatenzentrum.de angeboten.

© Information und Technik Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, 2019
(im Auftrag der Herausbergemeinschaft)

Vervielfältigung und Verbreitung, nur auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

Fotorechte Umschlag: ©artSILENCEcom – Fotolia.com

Empfohlene Zitierung:

Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Metadatenreport. Teil II: Produktspezifische Informationen zur Nutzung der Gewerbesteuerstatistik 2014 per On-Site-Nutzung (EVAS-Nummer: 73511). Version 1. DOI: 10.21242/73511.2014.00.00.1.1.0. Wiesbaden 2019.

Metadatenreport

Teil II: Produktspezifische Informationen zur Nutzung der
Gewerbsteuerstatistik 2014 per On-Site-Nutzung (EVAS-Nummer: 73511)

DOI: 10.21242/73511.2014.00.00.1.1.0

Version 1

Inhalt

1	Datenaufbereitung in den FDZ	2
1.1	Datenaufbereitung	2
1.2	Anonymisierungsmaßnahmen	2
1.3	Methodik der Verknüpfung	2
2	Produkt	2
2.1	Merkmale und Merkmalsbeschreibung	2
2.1.1	Datensatzbeschreibung/Schlüsselverzeichnis	2
2.1.2	Merkmalsdefinitionen	2
2.2	Vergleichbarkeit der Merkmale über die Zeit	74
2.3	Eckwerte relevanter Merkmale und Merkmalskombinationen	74
2.4	Auswertbare regionale Ebene	74
3	Praktische Hinweise	75
3.1	Hinweise zur Geheimhaltung	75
3.2	FAQ	77
3.3	Verfügbare Tools	77
	Anhang	78

1 Datenaufbereitung in den FDZ

1.1 Datenaufbereitung

Es wurden kleinere Plausichecks zu den einzelnen Angaben durchgeführt (bspw. der Abgleich auf Übereinstimmung mit den publizierten Werten).

1.2 Anonymisierungsmaßnahmen

Die Gemeindekennziffer für das Bundesland Bayern steht am GWAP lediglich pseudonymisiert zur Verfügung.

1.3 Methodik der Verknüpfung

Da zur Erstellung dieses Produkts keine Daten verknüpft wurden, entfällt dieser Punkt.

2 Produkt

2.1 Merkmale und Merkmalsbeschreibung

2.1.1 Datensatzbeschreibung/Schlüsselverzeichnis

Eine Übersicht über alle Merkmale befindet sich im Anhang.

2.1.2 Merkmalsdefinitionen

2.1.2.1 Kopfsatz

EF1 – Statistik-Nr.

Die Statistiknummer dient der Unterscheidung der einzelnen Statistiken. Hilfsmerkmale wie die Statistiknummer werden zur Führung des Unterneh-

mensregisters für statistische Zwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EG) Nr. 177 / 2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 (ABl. L 61 vom 5.3.2008, S. 6).

EF2 – Land der Steuerfestsetzung

Länderschlüssel des Landes, in dem die Festsetzung erfolgt ist. Die Festsetzung erfolgt in dem Land, in welchem sich die Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

1 = Schleswig-Holstein	7 = Rheinland-Pfalz	12 = Brandenburg
2 = Hamburg	8 = Baden-	13 = Mecklenburg-
3 = Niedersachsen	Württemberg	Vorpommern
4 = Bremen	9 = Bayern	14 = Sachsen
5 = Nordrhein-Westfalen	10 = Saarland	15 = Sachsen-Anhalt
6 = Hessen	11 = Berlin	16 = Thüringen

EF3 – Erhebungszeitraum/Festsetzungszeitraum

Angegeben ist das Jahr des Steuerjahres, dieses entspricht dem Berichtsjahr.

EF4 – Lieferart

2 = personelle Festsetzung

3 = maschinelle Festsetzung

Bei der personellen Festsetzung (sog. manuelle Fälle) handelt es sich um Festsetzungsfälle, die aufgrund ihrer Komplexität nicht automatisiert durch Standardrechenläufe in den Finanzverwaltungen abgearbeitet werden kön-

nen, sondern manuell bearbeitet werden müssen. Häufig handelt es sich hierbei um Fälle, die eine Vielzahl an Zerlegungsfällen umfassen.

EF5A – Festsetzungs- oder Zerlegungssatz

Das Betriebsfinanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung des Unternehmens befindet, ist sowohl für die Ermittlung des Gewerbeertrags als auch für die Festsetzung des Steuermessbetrages zuständig. Dieser Datensatz wird im Festsetzungssatz ausgegeben. Wird der Steuermessbetrag auf mehrere heheberechtigte Gemeinden aufgeteilt, so wird dies als Zerlegung bezeichnet. Für diese Unternehmen wird sowohl ein Festsetzungssatz, als auch für jede heheberechtigte Gemeinde ein Zerlegungssatz erstellt.

0 = Festsetzung

1 = Zerlegung

EF5 – Satzart

0 = Festsetzung

1 = erster Satz bei manueller Zerlegung

2 = Folgesatz bei manueller Zerlegung

3 = ...

Fehlend = maschinelle Zerlegung

EF7 – Bundeseinheitliche Finanzamtsnummer

Eine Verwendung der Bundeseinheitlichen Finanzamtsnummer ist ausschließlich für interne Zwecke und nicht durch Datennutzer möglich.

Vierstellige Nummer des zuständigen Finanzamtes. Die ersten beiden Ziffern der bundeseinheitlichen Finanzamtsnummer sind für alle Finanzämter eines

Bundeslandes identisch (Ausnahmen: Bayern, da es dort über 100 Finanzämter gibt, stehen 91 und 92 am Anfang für Bayern. Finanzamtsnummern, die mit 51, 52 und 53 beginnen stammen aus Nordrhein-Westfalen)

Die anderen beiden Ziffern sind im Allgemeinen fortlaufend je Bundesland.

Eine aktuelle Liste der bundeseinheitlichen Finanzamtsnummern findet sich im Internet beim Bundeszentralamt für ern: <http://gemfa.bzst.bund.de/gemfai.exe?rel=nofollow>

EF8 – Steuernummer

Eine Verwendung der Steuernummer ist ausschließlich für interne Zwecke und nicht durch Datennutzer möglich.

Elf- bis dreizehnstellige Nummer, unter der das Unternehmen beim Finanzamt geführt wird.

Die Steuernummer folgt in allen Bundesländern einem einheitlichen Aufbau:

Steuernummer:

Format: Steuernummer im ELSTER-Format

Stelle 1- 4: Bundes-FA Nr.

Stelle 5: immer 0

Stelle 6- 8: Bezirksnummer (NRW: 6-9)

Stelle 9-12: Unterscheidungs-Nr. (NRW: 10-12)

Stelle 13: Prüfziffer

Je nach Bundesland gilt:

Baden-Württemberg	F	N	S	S	S	U	U	U	U	P		28
-------------------	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	--	----

Bayern	1	F	N	S	S	S	U	U	U	U	P	9
	2	F	N	S	S	S	U	U	U	U	P	9
Berlin		F	N	S	S	S	U	U	U	U	P	11
Brandenburg	0	F	N	S	S	S	U	U	U	U	P	3
Bremen		F	N	S	S	S	U	U	U	U	P	24
Hamburg		F	N	S	S	S	U	U	U	U	P	22
Hessen	0	F	N	S	S	S	U	U	U	U	P	26 statt 0
Mecklenburg-Vorpommern	0	F	N	S	S	S	U	U	U	U	P	4
Niedersachsen		F	N	S	S	S	U	U	U	U	P	23
Nordrhein-Westfalen		D	F	N	S	S	S	U	U	U	P	5
	3	F	N	S	S	S	S	U	U	U	P	5
Rheinland-Pfalz		F	N	S	S	S	U	U	U	U	P	27
Saarland	0	F	N	S	S	S	U	U	U	U	P	1
Sachsen	2	F	N	S	S	S	U	U	U	U	P	3
Sachsen-Anhalt	1	F	N	S	S	S	U	U	U	U	P	3
Schleswig-Holstein		F	N	S	S	S	U	U	U	U	P	21
Thüringen	1	F	N	S	S	S	U	U	U	U	P	4

Wobei: D = 1 oder 2, F und N sind fortlaufende Nummern, S ist die Steuerbezirksnummer, U die Unterscheidungsnummer und P die Prüfziffer.

Die letzte Spalte enthält jeweils die Zahl, mit der die Steuernummer links ergänzt werden muss, wenn man mit Hilfe der Steuernummer das zugehörige Finanzamt ermitteln möchte.

Nach der Ergänzung ergeben die Stellen 1 bis 4 die Bundeseinheitliche Finanzamtsnummer, mit der man auf das Verzeichnis der Finanzämter zugreifen kann. Ausnahme ist die Bundeshauptstadt Berlin: Dort wird in der Steuernummer kein Bestandteil der Bundeseinheitlichen Finanzamtsnummer geführt. In Berlin gibt es auch kein zentral zuständiges Verteileramt wie in anderen Großstädten üblich. Das zuständige Finanzamt kann aber mit Hilfe der Postleitzahl und dem vom Bundesamt für Finanzen im Internet bereit gestellten Suchdienst (GEMFA) ermittelt werden.

Bei Organschaften ist die Steuernummer des Organträgers unter FEF23 angegeben.

EF9 – Bundeseinheitliche Finanzamts-Nummer (alt)

Die bundeseinheitliche Finanzamtsnummer wurde geändert. Die alte Nummer wurde aus Gründen der Nachvollziehbarkeit gespeichert. Eine Verwendung ist jedoch ausschließlich für interne Zwecke und nicht durch Datennutzer möglich (vgl. EF7).

EF10 – Steuernummer (alt)

Die Steuernummer wurde geändert. Die alte Steuernummer wurde aus Gründen der Nachvollziehbarkeit gespeichert. Eine Verwendung ist jedoch ausschließlich für interne Zwecke und nicht durch Datennutzer möglich (vgl. EF8).

AGS – Amtlicher Gemeindeschlüssel

Hat ein Unternehmen in mehreren Gemeinden Betriebsstätten, so wird der Steuermessbetrag auf diese so genannten hebeberechtigten Gemeinden aufgeteilt. Dies wird als Zerlegung bezeichnet. Die Aufteilung für die Zerlegung des Steuermessbetrages ergibt sich meist aus dem Verhältnis der Arbeitslöhne, die an die bei den Betriebsstätten der einzelnen Gemeinden beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind, zu der Summe der Arbeitslöhne, die an die bei allen Betriebsstätten beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind.

Für jede Gemeinde, an die ein Unternehmen Steuern entrichtet, wird ein Zerlegungssatz erstellt. Das Merkmal AGS gibt die Gemeinde für jeden Zerle-

gungssatz an (AGS = ZEF30U1). Bei dem zugehörigen Festsetzungsfall ist das Merkmal unbesetzt.

Handelt es sich um einen reinen Festsetzungsfall – ohne Zerlegungssätze – bezeichnet das Merkmal AGS den amtlichen Schlüssel der Gemeinde, in der das Unternehmen seinen Sitz hat (AGS = FEF15).

Das Merkmal teilt sich in die vier Untermerkmale:

AGSU1 – Land

AGSU2 – Regierungsbezirk

AGSU3 – Kreis

AGSU4 – Gemeinde

2.1.2.2 Festsetzung

FEF12 – Berichtigung

FEF14 – Zerlegungsfall

Gibt an, ob es für den Festsetzungsdatensatz des Gewerbebetriebes Zerlegungssätze gibt.

1 = ja

leer = nein

FEF15 – AGS – Amtlicher Gemeindeschlüssel des Unternehmens (bei Zerlegung leer)

Amtlicher Gemeindeschlüssel (AGS), in der das Unternehmen seinen Sitz hat. Unternehmen ohne Sitz im Inland erhalten den Schlüssel der Gemeinde, in der das zuständige Finanzamt seinen Sitz hat. Gibt es für den Festsetzungsdatensatz des Gewerbebetriebes Zerlegungssätze, wird der Gemeindeschlüssel bei den Zerlegungssätzen (ZEF30U1) angegeben und FEF15 bleibt leer.

FEF16 – Rechtsform

Rechtsform des Unternehmens.

Schlüssel	Bezeichnung
11	Hausgewerbetreibende und gleichgestellte Personen nach dem Heimarbeitergesetz
12	Sonstige Einzelgewerbetreibende
13	Land- und Forstwirte
14	Angehörige der freien Berufe
15	Sonstige selbständig tätige Personen
16	Personen mit Beteiligungen an gewerblichen Personengesellschaften
19	Sonstige natürliche Personen
20	Atypische stille Gesellschaften
21	Offene Handelsgesellschaften
22	Kommanditgesellschaften
23	Gesellschaften mit beschränkter Haftung & Co. KG
24	Gesellschaften mit beschränkter Haftung & Co. OHG
25	Aktiengesellschaften & Co. KG
26	Aktiengesellschaften & Co. OHG
27	Gesellschaften des bürgerlichen Rechts
28	Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung
29	Ähnliche Gesellschaften (z. B. Grundstücksgemeinschaft, stille Gesellschaft)
31	Aktiengesellschaften (auch REIT-AG)
32	Kommanditgesellschaften auf Aktien
33	Kolonialgesellschaft
34	Bergrechtliche Gewerkschaften
35	Gesellschaften mit beschränkter Haftung
36	Europäische Aktiengesellschaften
37	Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

Schlüssel	Bezeichnung
39	Sonstige Kapitalgesellschaften (inländischer Rechtsform)
41	Kreditgenossenschaften mit Krediten ausschließlich an ihre Mitglieder
42	Zentralkassen mit Beschränkung auf genossenschaftliche Aufgaben
43	Landwirtschaftliche Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften
44	Realgemeinden
45	Europäische Genossenschaft (SCE)
49	Andere Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
51	Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit
59	Sonstige juristische Personen des privaten Rechts
61	Nicht rechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen
71	Staatsbanken
72	Öffentliche oder unter Staatsaufsicht stehende Sparkassen
73	Sonstige Kreditanstalten des öffentlichen Rechts
74	Öffentlich-rechtliche Versorgungs-, Verkehrs- und Hafengebiete
79	Sonstige Betriebe gewerblicher Art von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts
81	Gebietskörperschaften
82	Öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften
83	Sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts
90	Sonstige ausländische Rechtsformen
91	Ausländische Kapitalgesellschaften
92	Ausländische Personengesellschaften
99	Sonstige nichtnatürliche Rechtsformen (Altfälle)

In einem Fall kommt bei den Daten der Rechtsformschlüssel 33 vor. In elf Fällen der Rechtsformschlüssel 34. Diese existieren jedoch nicht mehr. Die korrigierten Werte befinden sich in FEF302.

FEF17 – Betriebsgrößenklasse

1 = Kleinstbetrieb

2 = Kleinbetrieb

3 = Mittelbetrieb

4 = Großbetrieb

Die Einteilung der Betriebe erfolgt gemäß § 3 BpO 2000. Die Festlegung der Abgrenzungsmerkmale werden durch das Bundesfinanzministerium veröffentlicht

(https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Weitere_Steuerthemen/Betriebspruefung/BMF_Schreiben_Allgemeines/2015-06-22-jahresergebnis-der-steuerlichen-betriebspruefung-fuer-das-jahr-2014-anlage.pdf?__blob=publicationFile&v=3 [Stand: 25.04.2019]).

FEF19 – Wechsel der Rechtsform

Das Merkmal gibt an, ob es im ersten oder zweiten Wirtschaftsjahr zu einem Wechsel der Rechtsform beim Unternehmen kam.

1 = 1. Wirtschaftsjahr

2 = 2. Wirtschaftsjahr

FEF20 – Art der Ertragssteuerpflicht

Ausprägungen:

E = Einkommensteuerpflichtig

F = Einheitliche und Gesonderte Feststellung bei Personengesellschaften

K = Körperschaftsteuerpflichtig

Zu E: Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind alle Personen, die im Inland eine Wohnung im Sinne von § 8 AO haben oder sich hier im Sinne von § 9 AO gewöhnlich aufhalten, sowie die im Ausland lebenden deutschen Behördenangehörigen. Die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht hat zur Folge, dass sämtliche Einkünfte der betreffenden Person vom inländischen Fiskus erfasst werden, gleichgültig in welchem Teil der Welt und auf welche Weise sie entstehen. Beschränkt einkommen-

steuerpflichtig sind alle anderen Personen. Der beschränkten Einkommensteuerpflicht werden nur bestimmte inländische Einkünfte unterworfen, diese sind im Einzelnen in § 49 EStG angeführt.

Zu F: In dem „Bescheid über die Einheitliche und Gesonderte Feststellung“ stellt das Finanzamt verbindlich fest: Erstens welcher Einkunftsart sind die Einkünfte der Gesellschaft zuzuordnen und welche Höhe haben sie (Einheitliche Einkünfte der Personengesellschaft) und zweitens welcher Anteil an dem Gewinn/Verlust welchem Gesellschafter zuzuordnen ist (Gesonderte Einkünfte der Gesellschafter). Dieser Bescheid bildet die Grundlage für die Einkommen-/Körperschaftsteuerbescheide der Gesellschafter, d. h. die für die einzelnen Gesellschafter zuständigen Finanzämter prüfen nicht mehr, ob dem einzelnen Gesellschafter tatsächlich dieser Gewinn-/Verlustanteil zuzuordnen ist bzw. ob die Einkünfte tatsächlich dieser Einkunftsart zuzuordnen sind.

Zu K: Unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind insbesondere die Kapitalgesellschaften (AG, KGaA, GmbH), die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts, aber auch die nicht rechtsfähigen Vereine, Anstalten und Stiftungen sowie die „Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts nach § 4 Abs.1 KStG“. Die unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht tritt ein, wenn diese Gebilde ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Inland haben (§§ 10,11 AO). Die unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht erstreckt sich auf sämtliche Einkünfte der Körperschaft (§ 1 Abs. 2 KStG). Beschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind die vorstehend bezeichneten Wirtschaftseinheiten, wenn sie weder ihre Geschäftsleitung noch ih-

ren Sitz im Inland haben. Die beschränkte Körperschaftsteuerpflicht beinhaltet hier nur inländische Einkünfte (§ 2 KStG).

FEF21 – Organschaft / Organträger

Dem Begriff des Konzerns entspricht im Steuerrecht in gewisser Hinsicht der der Organschaft (wobei letzterer Begriff wesentlich enger gefasst ist). Eine Organschaft setzt voraus, dass für einen bestimmten Zeitraum zwischen dem Organträger und der Organgesellschaft ein Gewinnabführungsvertrag besteht und die Organgesellschaft – finanziell (und bis 2000 für Körperschaften auch organisatorisch und wirtschaftlich) – in den Organträger eingegliedert ist (§ 14 Nr. 1 u. 2 KStG & § 2 Abs.2 GewStG). Im Gegenzug ist der Organträger verpflichtet, die Verluste der Organgesellschaft zu übernehmen.

Folge der Organschaft ist, dass die eingegliederte Organgesellschaft als Betriebsstätte des Organträgers gilt. Das hat jedoch keinen Einfluss auf die Steuerpflicht der Organgesellschaft. Obwohl die Organgesellschaft als Betriebsstätte des Organträgers gilt, ist zunächst der Gewerbebeitrag der Organgesellschaft getrennt zu ermitteln und dann zur Berechnung der Steuermessbeträge dem Organträger zuzurechnen.

1 = Organträger

2 = Organgesellschaft

3 = Organgesellschaft und gleichzeitig Organträger

leer = keine Organschaft

FEF22 – Bundeseinheitliche Finanzamts-Nummer des Organträgers

Siehe EF4.

FEF23 – Bundeseinheitliche Steuernummer des Organträgers

Siehe EF8.

FEF24U1 – Wirtschaftszweig (Gewerbekennzahl - WZ 2008)

Bei der Gewerbekennzahl GKZ handelt es sich um einen fünfstelligen Code zur wirtschaftssystematischen Einordnung des Unternehmens nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008) plus Zusatzschlüssel (eine Satzstelle).

Maßgebend für die Zuordnung zu einem Wirtschaftszweig ist der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit eines Unternehmens. Für Zwecke der Steuerstatistiken wird die Systematik in einigen Punkten zusammengefasst.

Abteilung (Stelle 1 bis 2)

Gruppe (Stelle 1 bis 3)

Klasse (Stelle 1 bis 4)

Unterklasse (Stelle 1 bis 5)

FEF24U2 – Zusatz-Schlüssel zur Gewerbekennzahl

Das Merkmal ist ein Hilfskennzeichen der Finanzverwaltung und enthält weitere Informationen zum Wirtschaftszweig. Das Merkmal dient den Fachabteilungen bei der Datenaufbereitung. Eine Verwendung für Auswertungen durch den Datennutzer ist daher weder vorgesehen noch sinnvoll.

FEF25 – Wirtschaftszweig (Gewerbekennzahl - WZ 2003, einschließlich Zusatzschlüssel)

Siehe FEF24U1. Dieses Merkmal ist nicht belegt.

FEF26 – Anzahl Anlagen ÖHG

Bei der Anlage ÖHG handelt es sich um eine Anlage der Gewerbesteuererklärung (GewSt 1 A). Diese Anlage dient der Spartentrennung bei der Gewerbesteuer.

FEF27 – Abweichendes Wirtschaftsjahr

1 = ja

FEF28 – Tarif zur Festsetzung des Steuermessbetrags (Steuermesszahl)

Bei der Berechnung der Gewerbesteuer wird der Steuermessbetrag errechnet, indem man den Gewerbeertrag nach allen Abzügen mit der Steuermesszahl multipliziert. Die Steuermesszahl beträgt seit 2008 einheitlich 3,5 % (vgl. § 11 Abs. 2 GewStG 2008).

Die Steuermesszahl ermäßigt sich auf 56 Prozent bei Hausgewerbetreibenden und ihnen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe b und d des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Juli 1988 (BGBl. I S. 1034), gleichgestellten Personen. Das Gleiche gilt für die nach § 1 Abs. 2 Buchstabe c des Heimarbeitsgesetzes gleichgestellten Personen, deren Entgelte (§ 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) aus der Tätigkeit unmittelbar für den Absatzmarkt im Erhebungszeitraum 25 000 Euro nicht übersteigen. (vgl. § 11 Abs. 3 GewStG 2008).

3 = § 11 Abs. 3 GewStG

4 = § 11 Abs. 2 GewStG

K2110 – Gewinn aus Gewerbebetrieb

Nach § 15 Abs. 1 EStG erzielt derjenige Einkünfte (Gewinn) aus Gewerbebetrieb, der persönlich, selbstständig, d. h. auf eigene Rechnung und Gefahr gewerblich tätig wird. Maßgebend ist hierbei, wer das Unternehmensrisiko trägt und wer Unternehmensinitiative ergreift.

Zu den gewerblichen Einkünften gehören im Einzelnen:

- Einkünfte aus gewerblichen Einzelunternehmen
- Gewinnanteile aus Mitunternehmerschaften, sei es als Gesellschafter einer Personengesellschaft oder jeder anderen Gesellschaft, bei der der Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen ist
- Gewinnanteile der persönlich haftenden Gesellschafter einer KG auf Aktien
- Einkünfte einer Kapitalgesellschaft
- nachträgliche Einkünfte aus den vorgenannten Tätigkeiten als Mitunternehmer oder persönlich haftender Gesellschafter
- Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung eines gewerblichen Betriebs oder Teilbetriebs nach § 16 EStG
- Aufgabegewinne
- Veräußerungen von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft

Nach § 7 Satz 1 GewStG bildet der Gewinn aus Gewerbebetrieb vermehrt und vermindert um Hinzurechnungen (§ 8 GewStG) und Kürzungen (§ 9 GewStG) die Grundlage zur Ermittlung des Gewerbeertrags.

K2114 – Gewinnanteile der persönlich haftenden Gesellschafter einer KGaA

Gemäß § 8 Nr. 4 GewStG sind dem Gewinn aus Gewerbebetrieb die Gewinnanteile hinzuzurechnen, die an persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) auf ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen oder als Vergütung (Tantieme) für die Geschäftsführung

gezahlt werden, soweit sie bei der Ermittlung des Gewinns abgesetzt worden sind.

Die KGaA ist eine juristische Person, an der mindestens ein persönlich haftender Gesellschafter (wie bei der Kommanditgesellschaft) und im Übrigen von der Haftung ausgeschlossene Aktionäre (wie bei der Aktiengesellschaft) beteiligt sind. Diese Gesellschaftsform ist körperschaftsteuerpflichtig und unterhält auch kraft Gesetzes einen Gewerbebetrieb (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 GewStG). Der persönlich haftende Gesellschafter einer KGaA unterliegt mit seinen Gewinnanteilen der Einkommensteuer.

K2116 – Anteil am Verlust von Personengesellschaften § 8 Nr. 8 GewStG (positiv)

Anteile am Verlust einer in- oder ausländischen offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind (z. B. Gesellschaften bürgerlichen Rechts oder atypische stille Gesellschaften) sind dem Gewinn nach § 8 Nr. 8 GewStG hinzuzurechnen, soweit sie bei der Ermittlung des Gewinns abgesetzt worden sind.

K2117 – Negativer Teil des Gewerbeertrags ausländischer Betriebsstätten (§ 9 Nr. 3 GewStG) (positiv)

Den Gemeinden soll die Gewerbeertragsteuer aus den auf ihrem Gebiet gelegenen Betriebsstätten zukommen. Die bei ausländischen Betriebsstätten anfallenden Gewerbeerträge bleiben entsprechend § 2 Abs. 2 GewStG unberücksichtigt. § 9 Nr. 3 GewStG trägt dieser Sachlage Rechnung. Demnach sind der Ausgangsgröße negative Gewerbeerträge hinzuzurechnen und positive Gewerbeerträge abzuziehen.

K2119 – Gewinnminderung bei Beteiligungsbesitz (§ 8 Nr. 10 GewStG)

Gehört zum Betriebsvermögen die Beteiligung an einer in- oder ausländischen Körperschaft, die mindestens ein Zehntel des Grund- oder Stammkapitals beträgt, so ist der Gewinn aus Gewerbebetrieb unter den Voraussetzungen des § 9 Nr. 2a GewStG um entsprechende Gewinnanteile (Gewinnausschüttungen) zu kürzen.

Diese Gewinnausschüttungen haben zwangsläufig eine Wertminderung der betreffenden Beteiligung zur Folge. Führen nun diese Wertminderungen auch zu Teilwertabschreibungen auf den Buchwert der Beteiligung, so kommt es zu einer Hinzurechnung nach § 8 Nr. 10 GewStG in Höhe der eingetretenen Gewinnminderung.

K2121 – Korrekturbetrag negative Hinzurechnung i.S.d. H 7.1 GewStH

K2122 – Ausländische Steuern (§ 8 Nr. 12 GewStG)

Ausländische Steuern werden dem Gewerbeertrag nach § 8 Nr. 12 GewStG dann hinzugerechnet, wenn der Gewerbetreibende die im Ausland gezahlten Steuern als betrieblich veranlasste Aufwendung behandelt hat oder sich die Steuern auf bestimmte Einkünfte beziehen, um die der Gewerbeertrag gekürzt wurde. Dies können im Einzelnen die Gewinne aus ausländischen Personengesellschaften, ausländischen Betriebsstätten oder ausländischen Kapitalgesellschaften sein.

K2126 – Steuerbefreite Gewinnanteile (Dividenden) und die diesen gleichgestellten Bezüge und erhaltenen Leistungen

Zum Gewerbeertrag hinzugerechnet werden gemäß § 8 Nr. 5 GewStG ebenfalls die nach § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder § 8b Abs. 1 des

Körperschaftsteuergesetzes außer Ansatz bleibenden Gewinnanteile (Dividenden) und die diesen gleichgestellten Bezügen und erhaltenen Leistungen aus Anteilen an einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes, soweit sie nicht die Voraussetzungen des § 9 Nr. 2a oder 7 erfüllen.

Die Hinzurechnung erfolgt nach Abzug der mit diesen Einnahmen, Bezügen und erhaltenen Leistungen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben, soweit sie nach § 3c Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes und § 8b Abs. 5 und 10 des Körperschaftsteuergesetzes unberücksichtigt bleiben. Dies gilt nicht für Gewinnausschüttungen, die unter § 3 Nr. 41 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes fallen.

K2127 – Gewinne i. S. d. § 5a Abs. 4 EStG

Gewinn im Sinne des § 5a Abs. 4 EStG ist der Unterschiedsbetrag zwischen Buchwert und Teilwert jedes Wirtschaftsgutes, das unmittelbar dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr dient.

K2128 – Sonderbetriebseinnahmen § 5a Abs. 4a EStG

Sondervergütungen, im Zusammenhang mit dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr, die den Gesellschaftern entsprechend ihrem Anteil am Gesellschaftsvermögen zuzurechnen ist.

K2131 – Entgelte für Schulden gem. § 8 Nr. 1a GewStG (100%)

Hinzurechnung.

K2132 – Renten und dauernde Lasten gem. § 8 Nr. 1b GewStG (100%)

Hinzurechnung.

K2133 – Gewinnanteile des stillen Gesellschafters gem. § 8 Nr. 1c GewStG (100%)

Hinzurechnung.

K2134 – Miete/Pachtzinsen für bewegliche WG gem. § 8 Nr. 1d GewStG (100%)

Hinzurechnung.

K2135 – Miete/Pachtzinsen für unbewegliche WG gem. § 8 Nr. 1e GewStG (100%)

Hinzurechnung.

K2136 – Aufwendungen für Konzessionen/Lizenzen gem. § 8 Nr. 1f GewStG (100%)

Hinzurechnung.

K2137 – Aufwendungen für Konzessionen/Lizenzen gem. § 8 Nr. 1f GewStG an Empfänger i. S. d. § 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG ab

K2141 – Entgelte für Schulden gem. § 8 Nr. 1a GewStG (100%) für das 2. WJ im KJ

Hinzurechnung für ein zweites, im Erhebungszeitraum endendes Wirtschaftsjahr.

K2142 – Renten und dauernde Lasten gem. § 8 Nr. 1b GewStG (100%) für das 2. WJ im KJ

Hinzurechnung für ein zweites, im Erhebungszeitraum endendes Wirtschaftsjahr.

K2143 – Gewinnanteile des stillen Gesellschafters gem. § 8 Nr. 1c GewStG (100%) für das 2. WJ im KJ

Hinzurechnung für ein zweites, im Erhebungszeitraum endendes Wirtschaftsjahr.

K2144 – Miete/Pachtzinsen für bewegliche WG gem. § 8 Nr. 1d GewStG (100%) für das 2. WJ im KJ

Hinzurechnung für ein zweites, im Erhebungszeitraum endendes Wirtschaftsjahr.

K2145 – Miete/Pachtzinsen für unbewegliche WG gem. § 8 Nr. 1e GewStG (100%) für das 2. WJ im KJ

Hinzurechnung für ein zweites, im Erhebungszeitraum endendes Wirtschaftsjahr.

K2146 – Aufwendungen für Konzessionen/Lizenzen gem. § 8 Nr. 1f GewStG (100%) für das 2. WJ im KJ

Hinzurechnung für ein zweites, im Erhebungszeitraum endendes Wirtschaftsjahr.

K2147 – Aufwendungen für Konzessionen/Lizenzen gem. § 8 Nr. 1f GewStG an Empfänger i. S. d. § 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG für das 2. WJ im KJ (ab 2012)

K2150 – Zuwendungen i. S. d. § 9 Abs. 1 KStG - § 8 Nr. 9 GewStG (K 21.50 bzw. K 65.579)

Abziehbare Aufwendungen soweit sie als Betriebsausgaben bei der Ermittlung des Gewinns abgezogen worden sind.

K2210 – Nicht abziehbarer Verlust der Vorjahre in %

Nach § 10a Satz 10 GewStG i. V. mit § 8c KStG bzw. § 10a Satz 8 GewStG 2007) i. V. mit § 8 Abs. 4 KStG 2006) und § 36 Abs. 9 Satz 2 GewStG nicht abziehbarer Gewerbeverlust aus früheren Erhebungszeiträumen (ggf. i. V. mit 96 §§ 2 Abs. 4, 20 Abs. 6 Satz 4 UmwStG)

K2212 – Bei Mehrbetriebsunternehmen: nicht abziehbare Verluste § 10a Satz 10 GewStG (Vorjahr) (K 22.12 bzw. K 37.15)

Gilt nur bei einer Mitunternehmerschaft, soweit an dieser eine Körperschaft unmittelbar oder mittelbar über eine oder mehrere Personengesellschaften beteiligt ist.

K2213 – Bei Mehrbetriebsunternehmen: nicht abziehbare Verluste § 10a Satz 10 GewStG (lfd. Jahr)

Gilt nur bei einer Mitunternehmerschaft, soweit an dieser eine Körperschaft unmittelbar oder mittelbar über eine oder mehrere Personengesellschaften beteiligt ist.

K2214 – Bei Mehrbetriebsunternehmen: nicht abziehbare Verluste § 10a Satz 10 GewStG (lfd. Jahr) in % Prozentsatz mit 2 Nachkommastellen (K 22.14 bzw. K 37.13)

Gilt nur bei einer Mitunternehmerschaft, soweit an dieser eine Körperschaft unmittelbar oder mittelbar über eine oder mehrere Personengesellschaften beteiligt ist.

Die Dezimalstellen sind nicht durch ein Komma abgetrennt worden. Der Wert muss also durch 100 geteilt werden.

K2215 – Bei Mehrbetriebsunternehmen: nicht abziehbare Verluste § 10a Satz 10 GewStG (Vorjahr) in %, Prozentsatz mit 2 Nachkommastellen

Gilt nur bei einer Mitunternehmerschaft, soweit an dieser eine Körperschaft unmittelbar oder mittelbar über eine oder mehrere Personengesellschaften beteiligt ist.

Die Dezimalstellen sind nicht durch ein Komma abgetrennt worden. Der Wert muss also durch 100 geteilt werden.

K2216 – Verlustanteil ausgeschiedener Teilbetrieb (Vorjahr)

K2217 – Wegfallender Verlust der Vorjahre bei Übertragung (%) Prozentsatz mit 2 Nachkommastellen

Nur bei einer Körperschaft: Bei der übertragenden Körperschaft im Fall der Abspaltung wegfallender Gewerbeverlust aus vorangegangenen Erhebungszeiträumen (§ 18 Abs. 1 i. V. mit § 16 und § 15 Abs. 3 bzw. § 19 Abs. 2 i. V. mit § 15 Abs. 3 UmwStG).

K2218 – In K 22.48 enthaltene vororganschaftl. Verluste K 22.48 = Verlustanteil auf übernommenes Vermögen

Im Fall der Umwandlung einer Personengesellschaft auf eine Organgesellschaft: In K2248 enthaltener Verlust, der vor Abschluss des Gewinnabführungsvertrages bei der Personengesellschaft entstanden ist (R 10a.4 Satz 2 GewStR).

Dieses Merkmal ist nicht belegt.

K2219 – Zum 31.12. des Vorjahres festgestellter Verlust der Organgesellschaften

Dieses Merkmal ist nicht belegt.

K2220 – Bei Betrieben gew. Art: zu übernehmender vortragsfähiger Verlust

Zu übernehmender vortragsfähiger Gewerbeverlust (§ 10a Satz 9 GewStG i. V. mit § 8 Abs. 8 KStG). Nicht ausgeglichene Gewerbeverluste einzelner gleichartiger Betriebe gewerblicher Art aus der Zeit vor einer Zusammenfassung i. S. des § 4 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 KStG können auch bei dem zusammengefassten Betrieb gewerblicher Art abgezogen werden. Angegeben sind die auf Erhebungszeiträume vor der Zusammenfassung entfallenden Gewerbeverluste der bisher einzelnen gleichartigen Betriebe gewerblicher Art.

K2221 – Übernehmer: Positiver Gewerbeertrag in Fällen des § 2 Abs.4 UmwStG (ab 2012)

K2222 – OT Übernehmer: Positiver Gewerbeertrag in Fällen des § 2 Abs.4 UmwStG (ab 2012)

Dieses Merkmal ist nicht belegt.

K2223 – Gewerbeertrag aus dem Betrieb von Handelsschiffen § 7 S. 2 GewStG

Regelung: § 5a EStG i. V. mit § 7 Satz 3 GewStG: der nach § 5a Abs. 1 EStG ermittelte Gewinn.

Durch das Jahressteuergesetz (JStG) 1997 ist für den Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr in § 9 Nr. 3 S. 2-4 GewStG geregelt wor-

den, dass pauschal 80% des Gewerbeertrages, der auf den Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr entfällt, zu einer nicht im Inland gelegenen Betriebsstätte rechnen. Entfällt nur ein Teil des Gewerbeertrages auf den Betrieb solcher Handelsschiffe, so muss dieser Teil gesondert ermittelt werden.

Durch diese Regelung soll die systemwidrige Belastung inländischer Schifffahrtsunternehmen im Verkehr unter Beteiligung ausländischer Häfen beseitigt werden.

K2224 – Korrekturbetrag Zinsschranke für Organträger

Dieses Merkmal ist nicht belegt.

K2225 – Gewerbeertrag bei öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten

Was als Einkommen gilt und wie das Einkommen, das als Grundlage des Gewerbeertrages dient, zu ermitteln ist, bestimmt sich gemäß § 7 GewStG nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes. Laut § 8 Abs. 2 S. 1 KStG beträgt das Einkommen bei inländischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten aus dem Geschäft der Veranstaltung von Werbesendungen 16 Prozent der Entgelte (§ 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) aus Werbesendungen.

K2227 – Korrekturbetrag Organträger PersGes

Wenn der Organträger eine Personengesellschaft ist, zu berücksichtigender Korrekturbetrag zum Gewerbeertrag aufgrund der Anwendung des § 3 Nr. 40, § 3 c Abs. 2 EStG, § 8 b KStG i. V. mit § 15 Satz 1 Nr.2 und Satz 2 KStG.

K2228 – Korrekturbetrag Organträger nat. Person

Wenn der Organträger eine natürliche Person ist, zu berücksichtigender Korrekturbetrag zum Gewerbeertrag aufgrund der Anwendung des § 3 Nr. 40, § 3c Abs. 2 EStG i. V. mit § 15 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 KStG.

K2229 – Korrekturbetrag Organträger Kapitalges.

Wenn der Organträger eine Körperschaft ist, zu berücksichtigender Korrekturbetrag zum Gewerbeertrag aufgrund der Anwendung des § 8b KStG i. V. mit § 15 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 KStG.

K2230 – Erweiterte Kürzung bei Grundstücksunternehmen (§ 9 Nr. 1 Sätze 2 u. 3 GewStG)

Hier handelt es sich um einen Sonderfall gegenüber dem bei K2251 beschriebenen Satz 1 des § 9 Nr. 1 GewStG. Hauptvoraussetzung ist, dass es sich um ein Unternehmen handelt, das ausschließlich eigenen Grundbesitz verwaltet oder nutzt. Bei diesen Unternehmen wird auf Antrag an Stelle der Kürzung nach Satz 1 der Teil des Gewerbeertrages abgezogen, d. h. freigestellt -, der auf die Verwaltung und Nutzung eigenen Grundbesitzes entfällt (vgl. § 9 Nr. 1 S. 2-5 GewStG).

K2231 – Anteile am Gewinn von Personengesellschaften (§ 9 Nr. 2 GewStG)

Da der Gewinn bei dem Gewerbebetrieb, bei dem er entstanden ist, bereits der Gewerbeertragsteuer unterlegen hat, würde beim beteiligten Gewerbebetrieb eine nochmalige Erfassung dieses Betrags eintreten, wenn nicht spezielle Vorschriften dies verhindern.

Daher sind die Anteile am Gewinn einer in- oder ausländischen offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Mitunternehmerschaft (z. B. Gesellschaft bürgerlichen Rechtes oder atypische stille Gesellschaft) nach § 9 Nr. 2 GewStG von der Summe des Gewinns und der Hinzurechnungen zu kürzen.

K2232 – Gewinn aus Anteilen an nicht steuerbefreiten inländ. Kapitalgesellschaft. (§ 9 Nr. 2a GewStG)

Gehört zum Betriebsvermögen die Beteiligung an einer nicht steuerbefreiten inländischen Kapitalgesellschaft i. S. d. § 2 Abs. 2 GewStG, einer Kreditanstalt des öffentlichen Rechts, einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft oder einer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft i. S. d. § 3 Nr. 23 GewStG und beträgt die Beteiligung zu Beginn des Erhebungszeitraums (Kalenderjahr) mindestens 10% des Grund- und Stammkapitals (bzw. des Vermögens oder der Summe der Geschäftsguthaben), so werden daraus resultierende Gewinnanteile nach § 9 Nr. 2a GewStG gekürzt.

Auch wird die Absicht des Gesetzgebers deutlich, eine gewerbsteuerliche Doppelerfassung von Gewinnen zu verhindern.

K2233 – Positiver Teil des Gewerbeertrags ausländischer Betriebsstätten (§ 9 Nr. 3 GewStG)

Die Teile des Gewerbeertrages eines inländischen Unternehmens, die auf nicht im Inland gelegene Betriebsstätten entfallen, sind nach § 9 Nr. 3 GewStG von der Summe des Gewinns und der Hinzurechnungen wieder abziehen. Da jedoch Steuergegenstand der Gewerbebesteuer ohnehin nur ein Gewerbebetrieb ist, soweit er im Inland betrieben wird, sind die auf ausländische Betriebsstätten entfallenden Gewinnanteile systematisch bereits nach

§ 2 Abs. 1 S. 1 GewStG auszuklammern. Das Gleiche gilt für die Hinzurechnungen und übrigen Kürzungen. § 9 Nr. 3 GewStG hat somit nur deklaratorische Bedeutung.

K2236 – Auflösung von Pensionsrückstellungen bei Körperschaften

Dieses Merkmal ist faktisch nicht belegt, da nur sehr wenige Fälle besetzt sind.

K2237 – Gewinne aus Anteilen an ausländischen Kapitalgesellschaften (§ 9 Nr. 7 u. 8 GewStG)

Eine weitere gewerbeertragsteuerliche Kürzung gewährt § 9 Nr. 7 GewStG für die Gewinnanteile aus bestimmten ausländischen Tochtergesellschaften eines Gewerbetreibenden. Hier muss aber die zehnpromzentige Mindestbeteiligung nicht nur am Beginn des Erhebungszeitraums, sondern „seit Beginn des Erhebungszeitraums ununterbrochen“ bestehen.

§ 9 Nr. 8 GewStG reduziert die „Schachtelgrenze“ bei Auslandsbeteiligungen, für deren Dividenden ein Doppelbesteuerungsabkommen ab einer bestimmten Beteiligungshöhe (meist 25%) Steuerbefreiung anordnet, auf ebenfalls 10%.

K2240 – Gewerbeverlurt zum 31.12. des Vorjahres

Zum Ende des Erhebungszeitraums gesondert festgestellter vortragsfähiger Gewerbeverlurt (§ 10a GewStG).

K2241 – Bei Mehrbetriebsunternehmen: Gewerbeertrag neu eingetretener Gesellschafter (Betrag) (K 22.41 bzw. K 37.41)

Nur bei einer Personengesellschaft oder aus einer Personengesellschaft hervorgegangenem Einzelunternehmen: Auf Gesellschafter, denen kein Anteil an dem zum Ende des Vorjahres gesondert festgestellten vortragsfähigen Gewerbeverlust zuzurechnen ist, entfallender Betrag von dem Gewerbeertrag des jeweiligen Erhebungszeitraums.

K2242 – Bei Mehrbetriebsunternehmen: Gewerbeertrag neu eingetretener Gesellschafter (in %) Prozentsatz mit 2 Nachkommastellen

Nur bei einer Personengesellschaft oder aus einer Personengesellschaft hervorgegangenem Einzelunternehmen: Prozentsatz statt K2241.

Die Dezimalstellen sind nicht durch ein Komma abgetrennt worden. Der Wert muss also durch 100 geteilt werden.

K2243 – Bei Mehrbetriebsunternehmen: Verlustanteil ausgeschiedener Gesellschafter (Betrag) Vorjahr

Nur bei einer Personengesellschaft oder aus einer Personengesellschaft hervorgegangenem Einzelunternehmen: Auf im jeweiligen Erhebungszeitraum ausgeschiedene Gesellschafter entfallender Betrag von dem zum Ende des Erhebungszeitraums des Vorjahres gesondert festgestellten vortragsfähigen Gewerbeverlust, soweit er noch nicht bis zum Ausscheiden im jeweiligen Erhebungszeitraum verbraucht ist.

K2244 – Nicht abziehbarer Verlust bei Mantelkauf

Bei einem Mantelkauf handelt es sich um den Erwerb einer Kapitalgesellschaft, die in der Regel über kein eigenes Vermögen jedoch über Verlustvorträge verfügt, die steuerlich geltend gemacht werden können.

K2245 – Bei RF-Wechsel übernommener Verlust

Von einem anderen Steuerschuldner im Falle des Rechtsformwechsels zu übernehmender Gewerbeverlust aus der Zeit vor dem Rechtsformwechsel, soweit nach § 10a GewStG vortragsfähig.

Fand im Erhebungszeitraum ein Rechtsformwechsel von einem Einzelunternehmen zur Personengesellschaft oder von einer Personengesellschaft zu einem Einzelunternehmen statt und hat die sachliche Gewerbesteuerpflicht fortbestanden (vgl. R 2.7 Abs. 2 und R 5.1 Abs. 1 GewStR 2009), kann hier der Gewerbeverlust eingetragen werden, der auf die Zeit vor Beginn der persönlichen Steuerpflicht entfällt, soweit er vortragsfähig ist.

K2246 – Bei der übertragenden Körperschaft im Fall der Abspaltung wegfallender Gewerbeverlust aus dem lfd. EHZ (%) Prozentsatz mit zwei Nachkommastellen

Bei der übertragenden Körperschaft im Fall der Abspaltung wegfallender Gewerbeverlust aus dem laufenden Erhebungszeitraum (§ 18 Abs. 1 bzw. § 19 Abs. 1 i. V. mit § 15 Abs. 1 Satz 1, § 16 Satz 1 und § 4 Abs. 2 Satz 2 UmwStG) in Höhe von x %.

Die Dezimalstellen sind nicht durch ein Komma abgetrennt worden. Der Wert muss also durch 100 geteilt werden.

K2247 – Verlustanteil übertragenes Vermögen Vorjahr

Dieses Merkmal ist faktisch nicht belegt, da nur sehr wenige Fälle besetzt sind.

K2248 – Verlustanteil auf übernommenes Vermögen

Übernommener Gewerbeverlust im Fall der Einbringung des Betriebs einer Personengesellschaft in eine andere Personengesellschaft oder der Verschmelzung von Personengesellschaften (R 10a.3 Abs. 3 Nr. 5 Satz 1 und 2 GewStR 2009) oder im Fall der Anwachsung (R 10a.3 Abs. 3 Nr. 4 GewStR 2009).

K2249 – Weggefallener Verlust lfd. Jahr bei Übertragung § 8c KStG

Werden innerhalb von fünf Jahren mittelbar oder unmittelbar mehr als 25 Prozent des gezeichneten Kapitals, der Mitgliedschaftsrechte, Beteiligungsrechte oder der Stimmrechte an einer Körperschaft an einen Erwerber oder diesem nahe stehende Personen übertragen oder liegt ein vergleichbarer Sachverhalt vor (schädlicher Beteiligungserwerb), sind insoweit die bis zum schädlichen Beteiligungserwerb nicht ausgeglichenen oder abgezogenen negativen Einkünfte (nicht genutzte Verluste) nicht mehr abziehbar.

K2250 – Weggefallener Verlust lfd. Jahr bei Übertragung in % § 8c KStG Prozentsatz mit 2 Nachkommastellen

Nach § 10a Satz 10 GewStG i. V. mit § 8c KStG bzw. § 10a Satz 8 GewStG 2007 i. V. mit § 8 Abs. 4 KStG 2006 und § 36 Abs. 9 Satz 2 GewStG nicht ausgleichsfähiger Gewerbeverlust des laufenden Erhebungszeitraums (ggf. i. V. mit §§ 2 Abs. 4, 20 Abs. 6 Satz 4 UmwStG).

Die Dezimalstellen sind nicht durch ein Komma abgetrennt worden. Der Wert muss also durch 100 geteilt werden.

K2251 – Einheitswert des Grundbesitzes (ggf. 140 v. H.), davon 1,2 v. H. (§ 9 Nr. 1 S. 1 GewStG)

Für den Grundbesitz, der zum Betriebsvermögen des Unternehmers gehört, ist die Summe des Gewinns und der Hinzurechnungen um 1,2 v. H. (1,2%) des maßgebenden Einheitswertes zu kürzen (§ 9 Nr. 1 S. 1 GewStG). Grund für die Kürzung ist die Vermeidung einer Doppelbelastung durch die beiden Realsteuern Grundsteuer und Gewerbesteuer, die beide den Gemeinden zustehen.

Maßgebender Einheitswert ist der Einheitswert für den Grundbesitz, der auf den letzten Feststellungszeitpunkt vor Ende des Erhebungszeitraums (Kalenderjahr) lautet.

Der Begriff „Grundbesitz“ stammt aus dem Bewertungsrecht (vgl. § 19 Abs. 1 BewG). Danach können

- Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
- bebaute und unbebaute Grundstücke des Grundvermögens und
- Betriebsgrundstücke

Grundbesitz sein.

Für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft ist der unveränderte Einheitswert Rechnungsgröße, während bei den Grundstücken und Betriebsgrundstücken i. S. d. § 99 Abs. 1 Nr. 1 BewG, 140 v. H. (140%) des jeweiligen Einheitswertes maßgebend sind.

K2253 – Dem Gewerbeertrag einer KGaA hinzugerechnete Gewinnanteile § 9 Nr. 2b GewStG

Gehört zum Betriebsvermögen eines Gewerbebetriebes auch die Beteiligung eines persönlich haftenden Gesellschafters (= Komplementär) einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA), so sind nach § 9 Nr. 2b GewStG die Gewinnanteile zu kürzen, die bei der KGaA zu einer Hinzurechnung nach § 8 Nr. 4 GewStG geführt haben. Durch diese Kürzung wird eine doppelte Erfassung bei der Gewerbesteuer vermieden.

K2257 – Summe Umsätze und Löhne für Zuwendungen in ungerundet, in vollen Euro (bis einschl. 2012 in vollen tausend EURO gerundet, ab 2013 ungerundet)

In der Gewerbesteuererklärung ist das Merkmal nur auszufüllen, wenn es für die Höchstbetragsberechnung erforderlich ist. K2257 gibt die Summe der gesamten Umsätze und der im Wirtschaftsjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter an.

K2260 – Gewerbeertrag der Organgesellschaften

Hierbei handelt es sich um die Summe der Gewerbeerträge der Organgesellschaften. Organgesellschaften gelten als Betriebsstätte des Organträgers. Zwar werden Organgesellschaften und Organträger zusammen veranschlagt, jede Organgesellschaft gibt jedoch ihre eigene Erklärung ab, deren Steuermessbetrag im Zerlegungssatz festgehalten ist.

K2261 – Spartensummen (Summe der positiven Gewerbeerträge lt. Anlage ÖHG)

Hierbei handelt es sich um die Summe der positiven Gewerbeerträge für alle Sparten.

K2262 – von OG zu verst. Übertragungsgewinn (ab 2012)

K2263 – Großspendenvortrag von Spendern an Stiftungen

Vortrag aus Großspenden aus den Vorjahren (§ 9 Nr. 5 Satz 10 GewStG) aus Zuwendungen i. S. von K2277 (Großspendenvortrag vorangegangener Jahre) an Stiftungen.

K2271 – Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke i. S. d. §§ 52 - 54 AO ohne Stiftungszuwendungen (K2272)

Hierunter fallen geleistete Spenden für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im jeweiligen Kalenderjahr. (Es gilt § 9 Nr. 5 S. 1 GewStG.)

K2272 – Zuwendungen in den Vermögensstock einer Stiftung (ab 2007)

Hierunter fallen geleistete Spenden, die im Erhebungszeitraum in den Vermögensstock einer Stiftung gezahlt wurden. (Die Stiftung muss die Voraussetzungen nach § 9 Nr. 5 Sätze 2 bis 6 GewStG erfüllen.)

K2273 – Zuwendungsvortrag zum 31.12. des Vorjahres ab 2007 K 22.73 oder K 65.532 aus dem Vorjahr

Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) nach § 9 Nr. 5 GewStG.

K2274 – Bei Mehrbetriebsunternehmen: Vorweg-Million-Kürzung (K 22.74 bzw. K 37.74)

Kürzung des Höchstbetrages nach § 10a GewStG bei Änderungen im Gesellschafterbestand und / oder bei Änderung der Beteiligungsquote. Nur bei einer Personengesellschaft.

K2275 – Bei Mehrbetriebsunternehmen: Verlustanteil ausgeschiedener Gesellschafter (Betrag) lfd. Jahr (K 22.75 bzw. K 37.75)

Betrag, der von dem Gewerbeverlust auf im jeweiligen Erhebungszeitraum ausgeschiedene Gesellschafter entfällt. Nur bei einer Personengesellschaft.

K2276 – Bei Mehrbetriebsunternehmen: Verlustanteil ausgeschiedener Gesellschafter (%) lfd. Jahr Prozentsatz mit 2 Nachkommastellen

Prozentualer Anteil, der von dem Gewerbeverlust auf im Erhebungszeitraum ausgeschiedene Gesellschafter entfällt. Nur bei einer Personengesellschaft.
(vgl. K2275)

K2277 – Großspendenvortrag vorangegangener Jahre

Vortrag aus Großspenden aus den Vorjahren (§ 9 Nr. 5 Satz 10 GewStG) – aus Zuwendungen für wissenschaftliche, mildtätige und als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke.

K2278 – Verlustanteil übertragenes Vermögen (lfd. Jahr) bis 2008; ab 2013: Im Fall der Abspaltung wegfallender Gewerbeverlust (lfd. Jahr) ab 2015

Dieses Merkmal ist faktisch nicht belegt, da nur sehr wenige Fälle besetzt sind.

K2279 – Gewerbeertrag der Organgesellschaften hier Korrekturbeträge wegen § 8b KStG

Es handelt sich hierbei um Korrekturen nach § 8b KStG (Beteiligung an anderen Körperschaften und Personenvereinigungen), die Organträger auf Grund der Veräußerung eines Anteils an einer Organgesellschaft am Gewerbeertrag vornehmen.

K2280 – Summe Korrekturbeträge Zinsschranke der Organgesellschaften

Dieses Merkmal ist nicht belegt.

K2281 – Tatsächlich beschränkt abziehbare Verluste

K2282 – Auflösungs-/Veräußerungsgewinn § 18 Abs. 3 UmwStG

Nicht bei Körperschaften - nur für Zwecke des § 35 EStG -: Veräußerungs- oder Auflösungsgewinn nach § 18 Abs. 3 UmwStG (in Betrag von K2110 enthalten)

K2284 – Von einem anderen übernommener Zuwendungsvortrag § 9 Nr. 5 S. 2 GewStG

Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) nach § 9 Nr. 5 GewStG, bei dem übernehmenden Unternehmen im Jahr der Vermögensübernahme: auf dieses nach § 12 Abs. 3 i. V. mit § 15 Abs. 1, § 16, § 18 UmwStG übergegangener Zuwendungsvortrag gemäß § 9 Nr. 5 Satz 12 GewStG.

Dieses Merkmal ist faktisch nicht belegt, da nur sehr wenige Fälle besetzt sind.

K2285 – Auf einen anderen übertragener Zuwendungsvortrag § 9 Nr. 5 S. 2 GewStG (%) Prozentsatz mit 2 Nachkommastellen

Im Falle einer Abspaltung oder Teilübertragung: Verringerung des verbleibenden Zuwendungsvortrags (§ 9 Nr. 5 Satz 12 GewStG) bei der übertragenden Körperschaft (§ 12 Abs. 3 i. V. mit § 15 Abs. 1, § 16, § 18 UmwStG).

Dieses Merkmal ist faktisch nicht belegt, da nur sehr wenige Fälle besetzt sind.

K2286 – Verlustanteil ausgesch. Teilbetrieb (lfd. Jahr) (ab 2012)

Mit der Veräußerung eines Teilbetriebs verlieren Personengesellschaften auch den darauf entfallenden Verlustvortrag.

Dieses Merkmal ist faktisch nicht belegt, da nur sehr wenige Fälle besetzt sind.

K2287 – Gewerbeertrag/-verlust lfd. Jahr

K2288 – Verlustabzug in Sanierungsfällen (ab 2012)

K2289 – Im Falle einer Abspaltung oder Teilübertragung: Übertragene Zuwendungsvorträge (Betrag) (ab 2012)

2.1.2.3 Ergebnisse

K6510 – Summe des Gewinns und der Hinzurechnungen

Das Merkmal gibt den Gesamtwert des gewerblichen Gewinns (bzw. Verlusts) nach der Hinzurechnung aller oben aufgeführten Sachverhalte an (aber vor den Kürzungen!).

K6511 – Verbleibender Betrag nach Abzug der Kürzung

Das Merkmal entspricht K6510 abzüglich der Kürzungen.

K6514 – Einheitswert des Grundbesitzes (ggf. 140 v. H.), davon 1,2 v. H. § 9 Nr. 1 S. 1 GewStG

K6515 – Gewerbeertrag von Organgesellschaften nach Berücksichtigung von Werten für Hinzurechnungen, Kürzungen und Zuwendungen

K6516 – Gewerbeertrag vor Anrechnung der Gewerbeverluste (einschl. Gewerbeertrag der Organgesellschaften)

K6517 – Angerechnete Gewerbeverluste (Verlustverbrauch § 10a GewStG) (K 65.17 bzw. K 37.17)

Das Gewerbesteuerrecht sieht in § 10a GewStG vor, dass die negativen maßgebenden Gewerbeerträge vorangegangener Erhebungszeiträume abgezogen werden können. Dabei handelt es sich um einen unbegrenzten Verlustvortrag. Dieser unbegrenzte Verlust bedingt allerdings auch eine jährliche gesonderte Feststellung der vortragsfähigen Fehlbeträge (§ 10a S. 2 GewStG).

Der Gewerbeverlust ist nicht gleichzusetzen mit einem Bilanzverlust. Vielmehr wird abgestellt auf den nach §§ 7-10 GewStG ermittelten Fehlbetrag, also einen nach Hinzurechnungen und Kürzungen sich ergebenden negativen Gewerbeertrag.

Es muss aber beachtet werden, dass für den Fall, in dem ein Gewerbetreibender mehrere gewerbliche Betriebe unterhält, keine dem einkommensteuerlichen Verlustausgleich vergleichbare Saldierung von Gewerbeerträgen und –verlusten der verschiedenen Betriebe erlaubt ist. Der Gewerbeverlust darf vielmehr nur bei demselben Gewerbebetrieb berücksichtigt werden, bei dem er entstanden ist (Voraussetzung der Unternehmensgleichheit).

K6520 – Abgerundeter Gewerbeertrag (auf volle 100 EURO)

Für das Merkmal ergeben sich gemäß § 11 Abs. 1 S. 3 GewStG folgende Konstellationen für die Rundung in Verbindung mit K6585:

- bei Fällen ohne Organschaftsverhältnis (FEF21 = leer oder 1) mit negativem K6585 wird K6520 nicht abgerundet, da der volle negative Gewerbeertrag als Verlust vorgetragen wird.
- bei Fällen ohne Organschaftsverhältnis (FEF21 = leer oder 1) mit positivem K6585 wird K6520 auf volle 100 abgerundet und hieraus der Steuermessbetrag (K6528) errechnet.
- bei Fällen mit Organschaftsverhältnis (FEF21 = 2 oder 3) wird K6520 nicht abgerundet, da der Gewerbeertrag der Organgesellschaft(en) in voller Höhe (positiv wie negativ) an den Organträger weitergeleitet wird und dort zu einer Festsetzung des Steuermessbetrages führt.

K6522 – Freibetrag für den Gewerbeertrag § 11 Abs. 1 GewStG

Vom abgerundeten Gewerbeertrag wird – in Abhängigkeit von der Rechtsform – ein Freibetrag abgezogen.

Rechtsformgruppe	Rechtsgrundlage	Betrag
Natürliche Personen/Personengesellschaften	§11 Abs. 1 Nr. 1 GewStG	24 500 €
sonstige juristische Personen des privaten Rechts und nichtrechtsfähige Vereine, soweit sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten	§ 2 Abs. 3 und § 3 Nr. 5, 6, 8, 9, 15, 17, 21, 26, 27, 28 und 29 GewStG	5 000 €
juristischen Personen des öffentlichen Rechts	§11 Abs. 1 Nr. 2 GewStG	5 000 €

Körperschaften i. S. d. § 2 Abs. 2 GewStG (insbesondere Kapitalgesellschaften) erhalten den Freibetrag nicht.

Der Abzug darf aber nicht zu einem negativen Ergebnis führen, sodass der Freibetrag höchstens jedoch in Höhe des abgerundeten Gewerbeertrags ausfallen kann.

K6524 – Verbleibender Betrag nach Abzug des Freibetrags

K6526 – Bei Schifffahrtsbetrieben der Anteil des Steuermessbetrags nach dem Gewerbeertrag, der nicht auf Schifffahrt entfällt

K6528 – Steuermessbetrag nach dem Gewerbeertrag § 11 Abs. 2 und 3 GewStG

Der Steuermessbetrag ist die Bemessungsgrundlage bei der Gewerbesteuer. Der Steuermessbetrag wird auf der Grundlage des so genannten maßgeblichen Gewerbeertrags berechnet. Der maßgebliche Gewerbeertrag ist dabei mit der Steuermesszahl zu multiplizieren. Die Steuermesszahl beträgt gemäß § 11 Abs. 2 GewStG 3,5%.

K6541 – Anteile nicht zum Verlustabzug berechtigter Gesellschafter

K6543 – Nicht abziehbarer Verlust

K6546 – Maximal beschränkter Verlustabzug

K6550 – Einheitlicher Steuermessbetrag

Der Begriff „einheitlich“ stammt aus den Erhebungen vor 1998. Bis dahin gab es einen Steuermessbetrag für den Gewerbeertrag und einen für das Gewer-
bekapital.

**K6551 – Der rechnerische Gewerbesteuermessbetrag bei Anwendung
des § 177 AO**

K6552 – Maximal unbeschränkter Verlustabzug

K6553 – Tatsächlicher unbeschränkter Verlustabzug

K6554 – Tatsächlicher beschränkter Verlustabzug

**K6556 – Zwischenwert: Verlust minus K 65.53 K 65.53 = tatsächlicher
unbeschränkter Verlustabzug**

**K6557 – Verbleibender Gewerbeertrag nach Abzug des nach
§ 10a Satz 1 GewStG direkt abzugsfähigen Verlustes (bis max. 1 000 000
EUR), jedoch vor dem Abzug des nach § 10a Satz 2 GewStG beschränkt
abzugsfähigen Verlustes**

K6558 – Zwischenwert: Ertrag minus 1 Million

K6566 – Begrenzung des Zuwendungenabzugs

K6567 – Zuwendungenhöchstbetrag von Tausend

K6568 – Zuwendungenhöchstbetrag von Hundert

**K6569 – Summe der abgezogenen Zuwendungen im Rahmen der 5%-
Regelung**

K6570 – Verdoppelter Höchstbetrag bei Anwendung (von Hundert-Satz)

K6571 – Summe Zuwendungen erweiterter Höchstbetrag

K6572 – tatsächlich abzugsfähige Zuwendungen

K6573 – Summe der K23.54 bis K23.56

K6574 – Summe Gewinn und Zuwendungen (Höchstbetrag Ermäßigung)

K6578 – Gewinn aus Gewerbebetrieb

K6579 – Prozentsatz Verlustbeschränkung

K6585 – Gewerbeertrag vor Abrundung

**K6586 – Abgezogener Wert aus K 22.13 bzw. K 22.14 Bei Mehrbetriebs-
unternehmen: nicht abziehbare Verluste § 10a Satz 10 GewStG (Ifd.
Jahr) in %**

K6587 – Abgezogener Betrag aus K37.24

Dieses Merkmal ist nicht belegt.

K6589 – Abgezogener Betrag aus K 22.12 (Bei Mehrbetriebsunternehmen: nicht abziehbare Verluste § 10a Satz 10 GewStG (Vorjahr)) ab 2008

K6591 – Umgerechneter Betrag aus K 22.46 (Bei der übertragenden Körperschaft im Fall der Abspaltung wegfallender Gewerbeverlust aus dem lfd. EHZ in %) ab 2008

Das Merkmal ist nicht belegt.

K6593 – Umgerechneter Betrag aus K 22.49 (wegfall. Verlust lfd. Jahr bei Übertragung § 8c KStG) bzw. K 22.50 (wegfall. Verlust lfd. Jahr bei Übertragung § 8c KStG in %) ab 2008

K6595 – Berücksichtigter Wert der K 22.47 (Verlustanteil übertragenes Vermögen Vorjahr) ab 2008

K6598 – Übernommener Verlust aus Rechtsformwechsel

K65104 – Verlustanteil ausgesch. Teilbetrieb (Vorjahr) (abzuziehender Betrag aus K22.16 oder K37.16 oder K17.16) (AKZ2216)

K65105 – Verlustanteil ausgesch. Teilbetrieb (lfd.J) (abzuziehender Betrag aus K22.86 oder K37.86 oder K17.86) (AKZ2286)

K65106 – Zwischenwert für Zuwendungsberechnungen aus K22.57 ungerundet, in vollen EURO (Bis einschl. 2012 in vollen Tausend EURO, ab 2013 gerundet)

K65107 – Merker steuerfreier Verlust (ab 2012)

K65113 – Maschinell errechneter Gewerbeertrag/-verlust der Gesellschaft laut Anlage EMU (ab 2013)

K65114 – Zwischensumme Gewerbeertrag für Berechnung des nichtabziehbaren Verlusts im Rückwirkungszeitraum (ab 2013)

K65115 – K65.114 abzüglich K 22.21 und K 22.22 (ab 2013)

K65116 – Gewerbeertrag nach Berücksichtigung der K 22.21 und K 22.22 (nicht ausgleichsfähiger Verlust des übernehmenden Rechtsträgers § 2 Abs. 4 Satz 3 und 4 UmwStG) (ab 2013)

K65117 – Ertrag nach Berücksichtigung von K65.115

K65119 – Hundertsatz (Steuermesszahl) Gewerbeertrag mit Nachkommastellen

K65120 – Merker MEINTRITT

1 = mindestens 1 Gesellschafter eingetreten

K65121 – Merker MAUSTRITT

1 = mindestens 1 Gesellschafter ausgetreten

K65122 – Merker QUOTE-ANDERS

1 = bei mindestens einem Gesellschafter hat sich das Beteiligungsverhältnis geändert

K65510 – Abziehbare Zuwendungen § 9 Nr. 5 GewStG (tatsächlicher Wert)

Gemäß § 9 Nr. 5 S. 1 GewStG ist die Summe des Gewinns und der Hinzurechnungen um die aus Mitteln des Gewerbebetriebes geleisteten Spenden allgemeiner Art im Sinne des § 10b Abs. 1 EStG oder § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG zu kürzen.

Es handelt sich dabei um Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke.

Nach § 9 Nr. 5 S. 2 GewStG gibt es für Spenden dieser Art eine eigene Höchstbetragsrechnung, die grundsätzlich der im Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerrecht entspricht:

- Höchstens 5% des um die Hinzurechnung nach § 8 Nr. 9 GewStG erhöhten Gewinns aus Gewerbebetrieb i. S. d. § 7 GewStG zuzüglich
- Höchstens weitere 5% für wissenschaftliche, mildtätige und als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke oder stattdessen
- 2% der Summe aus Umsätzen, Löhnen und Gehältern.

K65511 – Summe der anerkannten Großspenden aus dem lfd. Jahr

Dieses Merkmal ist nicht belegt.

K65512 – Zuwendungshöchstbetrag bis 2006

K65528 – Zuwendungshöchstbetrag ab 2007

K65529 – Verbleibender Zuwendungshöchstbetrag ab 2007

Ist der maßgebliche Spendenhöchstbetrag (K65542) null dann ist auch der verbleibende Höchstbetrag null.

Sind die Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke (K2271) geringer oder gleich dem maßgeblichen Spendenhöchstbetrag (K65542), dann entspricht der verbleibende Höchstbetrag in der Regel dem Wert des maßgeblichen Spendenhöchstbetrages. In einigen Fällen ist K65529 jedoch kleiner als K65542, dann zumeist null.

Sind die Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke (K2271) höher als der maßgebliche Spendenhöchstbetrag (K65542), dann entspricht der verbleibende Höchstbetrag in der Regel der Differenz aus den Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke (K2271) und den vortragsfähigen Spenden zum 31.12. des Erhebungszeitraums (K65532). In einigen Fällen ist K65529 jedoch auch hier null.

Es ergeben sich die folgenden Regeln:

Wenn $K65542 = 0$, dann $K65529 = 0$ (oder fehlender Wert).

Wenn $K65542 \neq 0$ und $K2271 \leq K65542$, dann $K65529 = K65542$ (in wenigen Fällen ist $K65529 < K65542$ bzw. 0).

Wenn $K65542 \neq 0$ und $K2271 > K65542$, dann $K65529 = K2271 - K65532$ (teilweise ist $K65529 = 0$).

K65531 – Abziehbare Zuwendungen (neues Recht ab 2007)

Die unter K2271 aufgeführten Spenden sind nach dem GewStG im Rahmen einer Höchstbetragsberechnung abzugsfähig. Das Merkmal K65531 gibt die Höhe der abzugsfähigen Spenden an.

Hintergrundinformation:

Mit Wirkung ab Erhebungszeitraum 2007 wurde das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10.10.2007 neu geregelt. In der Folge werden die Höchstgrenzen für den Spendenabzug von bisher

5% bzw. 10% des um die Hinzurechnungen nach § 8 Nr. 9 GewStG erhöhten Gewinns aus Gewerbebetrieb auf einheitlich 20% bzw. von 2‰ der Summe der Umsätze, Löhne und Gehälter auf 4‰ erhöht. Der Abzug ist somit beschränkt auf:

- 20% des Gewinns aus Gewerbebetrieb und Zurechnung nach § 8 Nr. 9 GewStG) (vgl. K65533)
oder
- 4‰ von Summe aus Umsatz sowie Löhne und Gehälter. (vgl. K65534)

Der bisher zeitlich begrenzte Vortrag von Großspenden und der zusätzliche Höchstbetrag für Spenden an Stiftungen wurden zum Erhebungsjahr 2007 abgeschafft zu Gunsten eines zeitlich unbegrenzten Zuwendungsvortrags. In der Folge kann ein übersteigender Betrag in späteren Erhebungszeiträumen abgezogen werden (vgl. Spendenvortrag). Aufgrund des möglichen Spendenvortrags kann es passieren, dass $K65531 > K2271$ ist.

K65532 – Vortragsfähige Zuwendungen zum 31.12. des Erhebungszeitraums

Die vortragsfähigen Spenden sind abhängig von den Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke und den Zuwendungen in den Vermögensstock einer Stiftung sowie dem maßgeblichen Spendenhöchstbetrag.

Ist der maßgebliche Spendenhöchstbetrag null dann ist auch der Betrag für die vortragsfähigen Spenden null.

Sind die Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke höher als der maßgebliche Spendenhöchstbetrag, dann entsprechen die vortragsfähigen Spenden zum 31.12. in der Regel der Differenz aus den Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke und dem maßgeblichen Spendenhöchstbetrag abzüglich der Zuwendungen in den Vermögensstock einer Stif-

tung. Dann entspricht der verbleibende Höchstbetrag in der Regel dem Wert des maßgeblichen Spendenhöchstbetrages.

Der neue Spendenabzugsbetrag in Höhe von 20 Prozent des Gesamtbetrages der Einkünfte ist unbegrenzt vortragsfähig. Das bedeutet, dass ein Spender seine im Jahr 2007 geleistete Spende auch noch im Jahr z. B. 2017 vortragen kann, was vor allem von Vorteil ist, wenn eine Spende in einem einkunftsschwachen Jahr geleistet wurde.

K65533 – Zuwendungshöchstbetrag (Begrenzung auf 20% des Gewinns) ab 2007

Nach § 9 Abs. 5 GewStG 20% des um Hinzurechnungen nach § 8 Nr. 9 GewStG erhöhten Gewinns aus Gewerbebetrieb (siehe auch EF66 – BJ2007).

K65534 – Zuwendungshöchstbetrag nach der 4 ‰ Berechnung

Nach § 9 Abs. 5 GewStG 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Wirtschaftsjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter (siehe auch EF66 – BJ2007).

K65535 – Aus der KSt übernommene KSt-pflichtige Zinsen

Dieses Merkmal ist nicht belegt.

K65536 – Summe K 21.10 + K 21.50

K65537 – Abgezogene Stiftungszuwendungen (neues Recht ab 2007)

Vermögensstockspenden bis zu 1 000 000 EUR können über die Spendenhöchstbeträge von 20% des Gewinns aus Gewerbebetrieb und Zurechnung bzw. 4‰ von Summe aus Umsatz, Löhne und Gehälter hinaus als Sonder-

ausgaben abgezogen werden. Das Merkmal gibt die Höhe des abgezogenen Betrags an.

Hintergrundinformation:

Mit Wirkung ab Erhebungszeitraum 2007 wurde das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10.10.2007 neu geregelt. In diesem Zusammenhang wurde der Höchstbetrag für die Ausstattung von Stiftungen mit Kapital (Vermögensstockspenden) von 307 000 EUR auf 1 000 000 EUR angehoben ohne Beschränkung auf das Gründungsjahr.

K65539 – Sonstige Zuwendungen ab 2007

K65542 – Maßgeblicher Zuwendungshöchstbetrag ab 2007

Nach § 2 Abs. 5 GewStG werden entweder 20% des um Hinzurechnungen nach § 8 Nr. 9 GewStG erhöhten Gewinns aus Gewerbebetrieb (vgl. EF64 – BJ2007) oder 4‰ der Summe der gesamten Umsätze und der im Wirtschaftsjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter (vgl. EF65 – BJ2007) angesetzt. Als maßgeblicher Spendenhöchstbetrag wird der größere der beiden Werte genommen. Vereinfacht gilt somit: EF66 ist entweder EF64 oder EF65, je nachdem welcher Wert höher ist.

Liegen die tatsächlich gezahlten Spenden darunter, kann der tatsächlich aufgewendete Betrag bei der Ermittlung des Gewerbeertrags angesetzt werden, liegen die tatsächlich gezahlten Spenden aber über dem größeren der o. g. beiden Werte, so ist maximal dieser Höchstbetrag ansetzbar.

Überschreiten die geleisteten Zuwendungen die Höchstsätze nach Satz 1, kann die Kürzung im Rahmen der Höchstsätze nach Satz 1 in den folgenden Erhebungszeiträumen vorgenommen werden. Einzelunternehmen und Personengesellschaften können auf Antrag neben der Kürzung nach Satz 1 eine

Kürzung um die im Erhebungszeitraum in den Vermögensstock einer Stiftung, die die Voraussetzungen der Sätze 2 bis 6 erfüllt, geleisteten Spenden in diesem und in den folgenden neun Erhebungszeiträumen bis zu einem Betrag von 1 Million Euro vornehmen.

Zudem wird der Höchstbetrag für die Ausstattung von Stiftungen mit Kapital (Vermögensstockspenden) von 307 000 EUR auf 1 000 000 EUR angehoben ohne Beschränkung auf das Gründungsjahr.

K65543 – Anteil des Verlustes der auf ausgeschiedene Gesellschafter entfällt

K65544 – Der nach § 35 EStG teilweise begünstigte Messbetrag

K65545 – nicht abzugsfähiger Gewerbeverlust wg. Mantelkauf bzw. nach § 10a S.10 GewStG i. V. m § 8c KStG bzw. § 10a S.8 GewStG2007 i. V. m § 8 Abs. 4 KStG2006 und § 36 Abs.9 S.2 GewStG nicht ausgleichsf. Verluste des lfd. EHZ

K65546 – Zwischensumme zur Berechnung des Maximalbetrags der Zuwendungen i. S. d. § 9 Nr. 5 Satz 3 GewStG

K65547 – Zuwendungen ab 2007

K65548 – Zwischensumme Zuwendungen laufendes Jahr

K65549 – Zwischensumme Zuwendungsvortrag

K65550 – Festgesetzter vortragsfähiger Verlust zum 31.12. (K 65.550 bzw. K 37.65)

Ab dem Berichtsjahr 2004 ist der Gewerbeverlust aus den Vorjahren betragsmäßig nur noch beschränkt mit dem Gewerbeergebnis verrechenbar. Der vortragsfähige Verlust ist der nach der Kürzung des maßgebenden Gewerbeertrags zum Jahresende verbleibende Fehlbetrag der im folgenden Jahr wieder vortragsfähig ist. Er wird gesondert berechnet und festgehalten, um Rechtsstreitigkeiten bei künftigen Steuererhebungen zu vermeiden. Bis zu einem Gewerbeverlust von 1 000 000 EUR liegen keine Beschränkungen vor. Der 1 000 000 übersteigende Gewerbeverlust (z. B. 8 000 000) wird folgendermaßen berechnet: Der Gewerbeertrag (z. B.: 9 500 000) wird um eine Million gekürzt. Der nun verbleibende Gewerbeertrag darf nun noch maximal um 60% (das sind 5 100 000) gekürzt werden. Da der übrige Fehlbetrag $8\,000\,000 - 1\,000\,000 = 7\,000\,000 > 5\,100\,000$ ist, darf nur noch um den Betrag von 5 100 000 gekürzt werden. Für den Gewerbeertrag gilt: $9\,500\,000 - (1\,000\,000 + 5\,100\,000) = 3\,400\,000$. Der festzuhaltende vortragsfähige Verlust beträgt $8\,000\,000 - (1\,000\,000 + 5\,100\,000) = 1\,900\,000$ (§ 10 a GewStG).

K65551 – Abgezogene Zuwendungen bei Stiftungsgründung

Im Falle der Neugründung einer Stiftung ist gemäß § 9 Nr. 5 S. 5 bis 8 GewStG eine weitere Kürzung möglich, aber nur für Einzelunternehmen und Personengesellschaften und nicht für Kapitalgesellschaften. Diese Personengesellschaften können von Zuwendungen in den Vermögensstock einer neu gegründeten Stiftung auf Antrag im Jahr der Zuwendung und in den folgenden neun Erhebungszeiträumen seit 2007 Kürzungen bis zu einem Betrag von 1 000 000 EUR vornehmen (von 2000 bis 2007 waren es 307 000 EUR bzw. 600 000 DM). Dieser Höchstbetrag darf innerhalb des Zehnjahreszeitraums nur einmal in Anspruch genommen werden, allerdings kann er beliebig auf die Jahre verteilt werden.

Anlässlich der Neugründung einer Stiftung bedeutet dies, dass die Spende bis zum Ablauf eines Jahres nach Gründung der Stiftung erbracht werden muss (vgl. § 9 Nr. 5 S. 6 GewStG).

K65552 – Abgezogene Großspenden an Stiftungen aus dem laufenden Jahr

K65553 – Vortragsfähiger Teil der Großspenden an Stiftungen aus dem laufenden Jahr

Dieses Merkmal ist nicht belegt.

K65554 – Abgezogene Zuwendungen an Stiftungen

Ab 2000 (für nach dem 31.12.1999 geleistete Zuwendungen) wurde der Spendenabzug durch das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderungen von Stiftungen erheblich erweitert. Neben den bisher schon geltenden Höchstbeträgen (vgl. § 9 Nr. 5 S. 1 u. 2 GewStG) sind gemäß § 9 Nr. 5 S. 3 GewStG für Zuwendungen an Stiftungen des öffentlichen oder privaten Rechts bis zu 40 000 DM (seit dem 1.1.2002 sind es 20 450 EUR) zusätzlich abzugsfähig.

Begünstigt sind Zuwendungen an rechtsfähige Stiftungen des öffentlichen Rechts, des Privatrechts i. S. d. §§ 80ff BGB, aber auch an nichtrechtsfähige Stiftungen. Die Stiftungen des Privatrechts müssen von der Körperschaftsteuer befreit sein. Ausgenommen sind gemeinnützige Zwecke nach § 52 Abs. 2 Nr.4 AO.

K65555 – Abgezogene Großspenden an Stiftungen aus den Vorjahren

K65556 – Vortragsfähige Großspenden an Stiftungen aus den Vorjahren

K65557 – Zwischenwert vortragsfähiger Großspendenvortrag Vorjahr

K 22.63 - K 65.561 unter Berücksichtigung des Maximalbetrags der Zuwendungen i. S. d. § 9 Nr. 5 Satz 3 GewStG K 22.63 = Großspendenvortrag von Spendern an Stiftungen K 75.61 = Im Rahmen vom Maximalbetrag der Spenden i. S. d. § 9 Nr. 5 Satz 3 GewStG abgezogene Beträge aus K 22.63

K65558 – Im Rahmen vom Maximalbetrag der Zuwendungen i. S. d. § 9 Nr. 5 Satz 3 GewStG abgezogene Beträge aus K 22.67 (Zuwendungen an Stiftungen gemeinnützige Zwecke)

Dieses Merkmal ist nicht belegt.

K65559 – Im Rahmen vom Maximalbetrag der Zuwendungen i. S. d. § 9 Nr. 5 Satz 3 GewStG abgezogene Beträge aus K 22.68 (Zuwendungen an Stiftungen für kirchliche und religiöse Zwecke)

Dieses Merkmal ist nicht belegt.

K65560 – Im Rahmen vom Maximalbetrag der Zuwendungen i. S. d. § 9 Nr. 5 Satz 3 GewStG abgezogene Beträge aus K 22.69 69 (Zuwendungen an Stiftungen für wissenschaftliche Zwecke)

Dieses Merkmal ist nicht belegt.

K65561 – Im Rahmen vom Maximalbetrag der Zuwendungen i. S. d. § 9 Nr. 5 Satz 3 GewStG abgezogene Beträge aus K 22.63 (Großspendenvortrag von Spenden an Stiftungen)

K65562 – Im Rahmen vom Maximalbetrag der Zuwendungen i. S. d. § 9 Nr. 5 Satz 3 GewStG abgezogene Beträge aus K 22.64 (Großspenden an Stiftungen)

Dieses Merkmal ist nicht belegt.

K65564 – Summe der Stiftungszuwendungen vor Begrenzung auf den Maximalbetrag der Zuwendungen i. S. d. § 9 Nr. 5 Satz 3 GewStG

K65565 – Angerechnete Großspenden aus dem lfd. Jahr

Dieses Merkmal ist nicht belegt.

K65566 – Vortragsfähige Großspenden aus dem lfd. Jahr

K65567 – Stiftungsspenden für wissenschaftliche Zwecke ohne Großspenden (K 22.69 vermindert um die enthaltenen Großspenden aus K 22.64)

Dieses Merkmal ist nicht belegt.

K65568 – Summe K 22.54 + K 22.69 vermindert um K 65.560 und K 65.562

K65569 – Im Rahmen der "alten" Zuwendungen bereits berücksichtigter Betrag

K65571 – K 65.574 vermindert um K 22.43 und K 22.44, erhöht um K 22.45

K65572 – Um Gewinnanteile neu eingetretener Gesellschafter vermindertes Gewerbeertrag

K65573 – Verbleibender Gewerbeverlust vor Abzug K 65.575

K65574 – Festgestellter Verlust aus dem Vorjahr

K65575 – Verlustverbrauch durch Ausscheiden von Gesellschaftern im lfd. Jahr aus K 22.75 oder K 22.76

K65576 – Verlustverbrauch durch Vermögensübertragung

K65577 – Angerechnete Großspenden aus den Vorjahren

K65578 – Vortragsfähige Großspenden aus Vorjahren

K65579 – aus Körperschaftsteuer übernommene Spenden

Bei den der Körperschaftsteuer unterliegenden Gewerbetreibenden sind die Ausgaben im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG dem Gewinn hinzuzurechnen (§ 8 Nr. 9 GewStG). Hinzugerechnet werden demnach Spenden allgemeiner Art, also Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG).

K65580 – aus KSt übern. Gewinn aus Gewerbebetrieb

K65610 – Zähler Berechnung § 8 Nr. 1 GewStG 1.WJ

K65611 – Nenner Berechnung § 8 Nr. 1 GewStG 1.WJ

K65612 – Zähler Berechnung § 8 Nr. 1d) GewStG 1.WJ

K65613 – Nenner Berechnung § 8 Nr. 1d) GewStG 1.WJ

K65614 – Zähler Berechnung § 8 Nr. 1e) GewStG 1.WJ

K65615 – Nenner Berechnung § 8 Nr. 1e) GewStG 1.WJ

K65616 – Zähler Berechnung § 8 Nr. 1f) GewStG 1.WJ

K65617 – Nenner Berechnung § 8 Nr. 1f) GewStG 1.WJ

K65618 – Summe Hinzurechnungen § 8 Nr. 1 vor Abzug des Freibetrages (ab 2008)

Die Summe ergibt sich aus der nachfolgenden Hinzurechnungen:

Operation	Bezeichnung
	Viertel der Summe aus Entgelte für Dauerschulden, Renten und dauernden Lasten, Gewinnanteilen des stillen Gesellschafters, einem Fünftel bzw. Hälfte der Miet- und Pachtzinsen für bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, einem Viertel der der Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten (§ 8 Nr. 1 GewStG)
+	Gewinnanteile der persönlich haftenden Gesellschafter einer KGaA (§ 8 Nr. 4 GewStG)
+	Anteil am Verlust von Personengesellschaften (§ 8 Nr. 8 GewStG)
+	Spenden und Beiträge i. S. d. § 9 Abs. 1 KStG (§ 8 Nr. 9 GewStG)
+	Gewinnminderung bei Beteiligungsbesitz (§ 8 Nr. 10 GewStG)
+	Ausländische Steuern (§ 8 Nr. 12 GewStG)
+	Negativer Teil des Gewerbesteuerertrags ausländischer Betriebsstätten (§ 9 Nr. 3 GewStG)
+	Gewinnanteile (Dividenden) und die diesen gleichgestellten Bezüge und erhaltenen Leistungen (Hinzurechnung)
=	Summe der Hinzurechnungen

Dem Gewinn aus Gewerbebetrieb (§ 7 GewStG) werden die genannten Beträge wieder hinzugerechnet, soweit sie bei der Ermittlung des Gewinns abgesetzt worden sind.

K65619 – Berücksichtigter Freibetrag nach § 8 Nr. 1 GewStG (ab 2008)

K65620 – Zwischensumme Hinzurechnungen § 8 Nr. 1 GewStG nach Abzug des Freibetrags (ab 2008)

K65621 – Summe Hinzurechnungen nach § 8 Nr. 1 GewStG (ab 2008)

K65633 – Tatsächlich hinzugerechnete Zuwendungen (ZKZ 21.50)

K65634 – Berücksichtigter Anteil der Miet-/Pachtzinsen für bewegliche Wirtschaftsgüter (ab 2008)

K65635 – Berücksichtigter Anteil der Miet- und Pachtzinsen für unbewegliche Wirtschaftsgüter (ab 2008)

K65636 – Berücksichtigter Anteil der Aufwendungen für Konzessionen/Lizenzen (ab 2008)

K65644 – Berücksichtigter Anteil der Miet-/Pachtzinsen für bewegliche Wirtschaftsgüter für das 2. WJ (ab 2008)

K65645 – Berücksichtigter Anteil der Miet-/Pachtzinsen für unbewegliche Wirtschaftsgüter für das 2. WJ (ab 2008)

K65646 – Berücksichtigter Anteil der Aufwendungen für Konzessionen/Lizenzen für das 2. WJ (ab 2008)

K65649 – Merker Messbetrag ist gerundet

Dieses Merkmal ist nicht belegt.

K65650 – Zähler Berechnung § 8 Nr. 1 GewStG 2.WJ

K65651 – Nenner Berechnung § 8 Nr. 1 GewStG 2.WJ

K65652 – Zähler Berechnung § 8 Nr. 1d) GewStG 2.WJ

K65653 – Nenner Berechnung § 8 Nr. 1d) GewStG 2.WJ

K65654 – Zähler Berechnung § 8 Nr. 1e) GewStG 2.WJ

K65655 – Nenner Berechnung § 8 Nr. 1e) GewStG 2.WJ

K65656 – Zähler Berechnung § 8 Nr. 1f) GewStG 2.WJ

K65657 – Nenner Berechnung § 8 Nr. 1f) GewStG 2.WJ

K65658 – Summe Hinzurechnungen § 8 Nr. 1 GewStG vor Abzug des Freibetrages 2. WJ (ab 2008)

K65659 – Berechnung des Freibetrages § 8 Nr. 1 GewStG 2. WJ (ab 2008)

K65660 – Zwischensumme Hinzurechnungen § 8 Nr. 1 GewStG nach Abzug des Freibetrages für das 2. WJ (ab 2008)

K65661 – Summe Hinzurechnungen nach § 8 Nr. 1 GewStG 2. WJ (ab 2008)

K65662 – Festgestellter Gewerbeverlust aus dem Vorjahr, erhöht um K 22.45, K 22.48 und K 22.20 ab 2008

K65666 – K 65.662 - K 65.95 - K 65.664 - K 65.89 ab 2008

K65669 – Lfd. Ertrag (ab 2008)

K65670 – Gekürzter lfd. Ertrag (ab 2008)

K65671 – Merker Organträger eines Spartenbetriebes

K65674 – Zwischenfeld für Verlustberechnung

K65675 – Abgezogener Wert aus K 22.78 (ab 2008) einschl. K 65.516

K65676 – Abgezogener Wert aus K 22.75 bzw. K 22.76 (ab 2008)

K65677 – Innerorganschaftlicher Verlustvortrag zum 31.12. des Vorjahres

Dieses Merkmal ist nicht belegt.

K65678 – Übernommener innerorganschaftlicher Verlustvortrag der Organgesellschaft

Dieses Merkmal ist nicht belegt.

K65679 – Verrechenbarer innerorganschaftlicher Verlust der Organgesellschaft

Dieses Merkmal ist nicht belegt.

K65680 – Abgezogener innerorganschaftlicher Verlust der Organgesellschaft

K65681 – Tatsächlich beschränkter Verlustabzug

K65682 – Festgestellter innerorganschaftlicher Verlust

Dieses Merkmal ist nicht belegt.

K65683 – verbleibender Betrag aus K 22.68 (Zuwendungen an Stiftungen für kirchliche und religiöse Zwecke)

Dieses Merkmal ist nicht belegt.

K65685 – Tatsächlich berücksichtigter Zuwendungsvortrag aus dem Vorjahr (ab 2008)

K65686 – Berücksichtigte Zuwendungen in den Vermögensstock einer Stiftung (ab 2008)

K65687 – Übernommene Zuwendungsvorträge (ab 2008)

K65688 – Übertragene Zuwendungsvorträge (ab 2008)

K65689 – Zwischenwert für Zuwendungsvortrag ab 2007

K65690 – Innerorganschaftliche Verlustvorträge und innerorganschaftliche Verluste

Dieses Merkmal ist nicht belegt.

K65691 – Wegfall innerorganschaftliche Verlustvorträge bei Übertragung

Dieses Merkmal ist nicht belegt.

K65692 – Wegen § 8c KStG nicht abzugsfähige innerorganschaftliche Verlustvorträge

Dieses Merkmal ist nicht belegt.

K65693 – Korrigierter innerorganschaftlicher Verlustvortrag

K65694 – Abs. abziehbarer innerorganschaftlicher Verlust (max. 1 Mill.)

Dieses Merkmal ist nicht belegt.

K65695 – Beschränkt abziehbarer innerorganschaftlicher Verlust (60 % des nicht zur Verfügung stehenden Gewerbeertrages)

K65696 – Geminderter innerorganschaftlicher Verlustvortrag

Dieses Merkmal ist nicht belegt.

K65697 – Bescheidart innerorg. Verlust

Dieses Merkmal ist nicht belegt.

K65698 – Übernommener Verlust aus Anwachsung

K65711 – Aufteilungsmaßstab aus FEin (Kz. 11.11)

Dieses Merkmal ist nicht belegt.

FEF299 – Steuernummer der verknüpften Zerlegung

FEF300 – Merker Verknüpfung Festsetzung und Zerlegung

- 1 = über St.-Nr. neu F + Z (EF8/Fest mit EF8/Zerl)
 - 2 = über St.-Nr. alt F + St.-Nr. neu Z (EF10/Fest mit EF8/Zerl)
 - 3 = über St.-Nr. neu F + St.-Nr. alt Z (EF8/Fest mit EF10/Zerl)
 - 4 = andere verknüpfte St.Nr. (nach händischer Eingabe in ZEF69)
 - 9 = Mehrfachverknüpfung (eine Festsetzung mit mehreren Zerlegungen)
- leer = keine Verknüpfung vorhanden

FEF301 – Anzahl der Zerlegungsgemeinden

FEF302 – Merker Übernahme aus der Umsatzsteuervoranmeldung

0 = keine Übernahme

1 = Übernahme

FEF303 – aktualisierte Rechtsform

Siehe FEF16 für eine Übersicht der Rechtsformen.

FEF304U1 – aktualisierte WZ2008 (Unterklasse)

FEF304U2 – aktualisierte WZ2008 (Zusatzschlüssel)

FEF305 – AGS-Land

FEF306 – Kreis-Gemeinde

FEF307 – aktualisierter AGS

FEF308 – Typisierung Größenklassen abger. Gewerbeertrag (von ... bis unter ... Euro)

00 =	unter 0	
01 =	0	
02 =	mehr als 0	- 5 000
03 =	5 000	- 10 000
04 =	10 000	- 15 000
05 =	15 000	- 24 500
06 =	24 500	- 50 000
07 =	50 000	- 100 000
08 =	100 000	- 500 000
09 =	500 000	- 1 000 000
10 =	1 000 000	- 5 000 000
11 =	5 000 000 und mehr	

FEF309 – Typisierung Größenklassen Steuermessbetrag

0 =	0
1 =	größer als 0

FEF310 – Summe Zerlegungsanteile in Euro

Für den Fall, dass ein Gewerbebetrieb sich über mehrere heheberechtigte Gemeinden erstreckt, ist eine Aufteilung des einheitlichen Steuermessbetrages notwendig, um jeder einzelnen Gemeinde einen Anteil der Bemessungs-

grundlage zuzuweisen. Diesen Vorgang nennt man Zerlegung (vgl. §§ 28 ff. GewStG)

Eine Zerlegung ist somit vorzunehmen, wenn

- ein Betrieb in mehreren Gemeinden Betriebsstätten unterhält
- ein Betrieb solche Betriebsstätten hat, die sich räumlich über das Gebiet mehrerer Gemeinden, oder
- eine Betriebsstätte innerhalb eines Erhebungszeitraums von einer Gemeinde in eine andere verlegt worden ist.

Zerlegungsmaßstab ist in den meisten Fällen das Verhältnis, in dem die Arbeitslöhne der einzelnen Betriebsstätten zueinanderstehen. Führt dieser Maßstab zu unbilligen Ergebnissen, so ist für diese besonderen Fälle ein Maßstab zu wählen, der die tatsächlichen Verhältnisse besser berücksichtigt.

Die Zerlegung wird vom Finanzamt durchgeführt. Sie findet ihren Niederschlag in einem Zerlegungsbescheid. Die einzelnen hebeberechtigten Gemeinden erhalten in diesem Falle jeweils einen anteiligen einheitlichen Steuermessbetrag (= Zerlegungsteil) zugewiesen und berechnen unter dessen Zugrundelegung die ihnen zustehende Gewerbesteuer durch Anwendung des Hebesatzes gemäß §§ 4 und 16 GewStG.

FEF311 – Gewerbesteuerhebesatz

Gemäß § 4 Nr. 2a des Gesetzes über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (Finanz- und Personalstatistikgesetz – FPStatG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2. März 2016 (BGBl. I S. 342), sind jährlich die Hebesätze der Realsteuern (Grundsteuern A und B sowie Gewerbesteuer) bei den Gemeinden zu erfragen. Die festgesetzte Steuer ist das Produkt aus Hebesatz und Steuermessbetrag bzw. Zerlegungsanteil.

FEF312 – Verknüpfung Organträger-Organgesellschaft

Gibt an, über welches Merkmal die Organgesellschaften mit dem zugehörigen Organträger verknüpft sind:

- 1 = über Steuernummer neu EF8 OT + FEF23
 - 2 = über Steuernummer EF10 OT + FEF23
 - 3 = andere verknüpfte Steuernummer (nach händischer Eingabe in FEF313)
 - 9 = Mehrfachverknüpfung
- leer = keine Verknüpfung vorhanden

FEF313 – Verknüpfte Steuernummer des Organträgers

FEF314 – Anzahl der Organgesellschaften

FEF315 – Summe Hinzurechnungen

FEF316 – Summe Kürzungen

FEF317 – Typisierung Rechtsformgruppen

- 01 = Einzelgewerbetreibende
- 02 = Personengesellschaften
- 03 = Kapitalgesellschaften u.Ä.
- 04 = Übrige juristische Personen

FEF318 – Übertrag aktualisierter AGS der Geschäftsleitung aus Zerlegung

2.1.2.4 Zerlegung

ZEF12 – Berichtigung

ZEF14 – Verhältnis der Zerlegungsmaßstäbe zueinander

ZEF15 – Gelieferter Steuermessbetrag in Euro

ZEF16 – AGS der Gemeinde der Geschäftsleitung

Achtstelliger amtlicher Gemeindeschlüssel, in der die Geschäftsleitung des Unternehmens seinen Sitz hat.

ZEF17 – Frei für landesspezifische Zwecke

Dieses Merkmal ist nicht belegt.

ZEF18 – Gewichtung 1. Maßstab (Zähler)

Wenn ZEF14 gefüllt, dann hier = leer.

ZEF19 – Gewichtung 2. Maßstab (Zähler)

Wenn ZEF14 gefüllt, dann hier = leer.

ZEF20 – Gewichtung 3. Maßstab (Zähler)

Wenn ZEF14 gefüllt, dann hier = leer.

ZEF21 – Gewichtung 4. Maßstab (Zähler)

Wenn ZEF14 gefüllt, dann hier = leer.

ZEF22 – Gewichtung 5. Maßstab (Zähler)

Wenn ZEF14 gefüllt, dann hier = leer.

ZEF23 – Schlüssel für die einzelnen Zerlegungsmaßstäbe (ab 2012)

Stelle 1 + 2 = 1. Zerlegungsmaßstab

Stelle 3 + 4 = 2. Zerlegungsmaßstab

Stelle 5 + 6 = 3. Zerlegungsmaßstab

Stelle 7 + 8 = 4. Zerlegungsmaßstab

Stelle 9 +10 = 5. Zerlegungsmaßstab

Liste der Zerlegungsmaßstäbe

10 = Arbeitslöhne (€)

11 = Betriebseinnahmen (€)

12 = Gaseinnahmen (€)

13 = Stromeinnahmen (€)

14 = Wassereinnahmen (€)

15 = Gas, Abgabemenge (cbm)

16 = Strom, Abgabemenge (kwh)

17 = Wasser, Abgabemenge (cbm)

18 = Warenbezüge (€)

19 = Bilanzsummenanteile (€)

20 = Gewinn (€)

21 = Spareinlagen (€)

22 = Bausparsummen (€)

23 = Anlagewerte (€)

24 = Grundstücksfläche (qm)

25 = Abbaufäche (qm)

26 = Rohrnetzlänge (km)

27 = Hauptleitungslänge (km)

28 = Hausanschlüsse (Anzahl)

29 = Anschlusswerte (Anzahl)

30 = Arbeitnehmer (Anzahl)

31 = Familienangehörige (Anzahl)

32 = Kinder (Anzahl)

33 = schulpflichtige Kinder (Anzahl)

34 = zeitliche Aufteilung (Min)	43 = Glasfaserkabelldänge (km)
35 = Arbeitsstunden (Std)	44 = Prozentsatz (v.H.)
36 = Sendeminuten (Min)	45 = Umsätze (€)
37 = gefahrene Kilometer (km)	46 = Arbeitslöhne (Organgesellschaft) (€)
38 = Wasserförderung (cbm)	47 = Arbeitslöhne (Nicht-Netz) (€)
39 = Baukosten (€)	48 = Arbeitslöhne (Netz) (€)
40 = Miete für Anlagegüter (€)	49 = Umsätze (Netz) (€)
41 = Umspannwerke (Anzahl)	77 = Sachanlagevermögen (€)
42 = Abwassermenge (cbm)	78 = nach Vereinbarung

Standardzerlegungen (§29(1) GewStG) sind

erster Maßstab (1.+ 2. Stelle) = 10

erster Maßstab (1.+ 2. Stelle) und zweiter Maßstab

(3.+ 4. Stelle) = 77 und Gewichtung = 30/70 oder 3/7

alles andere sind besondere Zerlegungen.

ZEF24 – Merker mehrgemeindliche Zerlegung (ab 2012)

Dieses Merkmal ist nicht belegt.

ZEF25 – Zerlegungsvorschrift - Merker: Art der Zerlegung (ab 2013)

Dieses Merkmal ist nicht belegt.

ZEF29 – Anzahl der gelieferten Betriebsstätten

ZEF30U1 – Amtlicher Gemeindeschlüssel mit Länderschlüssel (AGS)

Amtlicher Gemeindeschlüssel der heheberechtigten Gemeinde

ZEF30U2 – Gemeindename

ZEF30U3 – Zerlegungsanteil in Ct

Die einzelnen heheberechtigten Gemeinden erhalten im Fall der Zerlegung jeweils einen anteiligen Steuermessbetrag (= Zerlegungsanteil) zugewiesen und berechnen unter dessen Zugrundelegung die ihnen zustehende Gewerbesteuer durch Anwendung des Hebesatzes.

ZEF30U4 – Hinzu-/Abrechnung nach § 34 Abs. 2 oder Abs. 3 GewStG in Ct

Wenn sich bei der Zerlegung ein Zerlegungsanteil von nicht mehr als 10 EUR ergibt (Kleinbetrag), so ist dieser Anteil der Gemeinde zuzuweisen, in der sich die Geschäftsleitung befindet (§ 34 Abs.2 GewStG).

Das gleiche gilt auch bei einer Änderung oder Berichtigung des Zerlegungsbescheids (§ 34 Abs.3 GewStG).

ZEF30U5 – 1. Zerlegungsmaßstab

Seit 1997 gilt nur noch das Verhältnis der Arbeitslöhne als Zerlegungsmaßstab (zuvor bildeten bei Wareneinzelhandelsunternehmen je zur Hälfte das Verhältnis der Arbeitslöhne und das Verhältnis der Betriebseinnahmen den Zerlegungsmaßstab).

Angesetzt werden die Arbeitslöhne, die in den Betriebsstätten der beteiligten Gemeinden während des Erhebungszeitraums gezahlt worden sind. Dabei sind die Beträge auf volle Tausend Euro bzw. DM abzurunden (vgl. § 29 Abs.2 u. 3 GewStG).

Ins Verhältnis gesetzt werden immer die abgerundeten Arbeitslöhne der einzelnen heheberechtigten Gemeinde zu den Arbeitslöhnen aller Betriebsstätten insgesamt.

Für den Begriff „Arbeitslöhne“ gilt nach § 31 GewStG u. a. folgendes:

Grundsätzlich sind unter Arbeitslöhnen die Vergütungen i. S. d. § 19 Abs.1 Nr.1 EStG (also aus einem laufenden Dienst- oder Arbeitsverhältnis) zu verstehen.

Es handelt sich dabei um die steuerpflichtigen Einnahmen aus der nicht-selbstständigen Arbeit. Dazu gehören Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst. Als Zerlegungsmaßstab gelten nur die Arbeitslöhne, die an die eigenen Arbeitnehmer gezahlt worden sind.

ZEF30U6 bis ZEF30U9 – 2. bis 5. Zerlegungsmaßstab

Betreibt ein Gewerbebetrieb in einer Gemeinde lediglich ein Lager, ein Umspannwerk oder eine andere wenig personalintensive Betriebsstätte, dann besteht die Möglichkeit einen anderen adäquateren Zerlegungsmaßstab zu verwenden. Dies kann zum Beispiel ein Zerlegungsmaßstab sein, der die vorhandenen Sachwerte ins Verhältnis setzt.

ZEF30U10 – (Mit-) Unternehmerlohn ab 2013

ZEF69 – Steuernummer der verknüpften Festsetzung

ZEF70 – Merker Verknüpfung Festsetzung und Zerlegung

- 1 = über Steuernummer neu F + Z (EF8/Fest mit EF8/Zerl)
- 2 = über Steuernummer alt F + St.-Nr. neu Z (EF10/Fest mit EF8/Zerl)
- 3 = über Steuernummer neu F + St.-Nr. alt Z (EF8/Fest mit EF10/Zerl)
- 4 = andere verknüpfte Steuernummer (nach händischer Eingabe in ZEF69)
- 9 = Mehrfachverknüpfung (eine Zerlegung mit mehreren Festsetzungen)

leer = keine Verknüpfung vorhanden

ZEF71 – Übertrag Merker "Übernahme aus der Umsatzsteuer-Voranmeldung" aus Festsetzung

0 = keine Übernahme

1 = Übernahme

ZEF72 – Übertrag aktualisierte Rechtsform aus Festsetzung

ZEF73U1 – Übertrag aktualisierte WZ2008 - Unterklasse aus Festsetzung

ZEF73U2 – Übertrag aktualisierte WZ2008 - Zusatzschlüssel aus Festsetzung

ZEF74 – Aktualisierter AGS der Zerlegungsgemeinde

ZEF75 – AGS-Land der Zerlegungsgemeinde

ZEF76 – Kreis-Gemeinde

ZEF77 – Aktualisierter AGS der Geschäftsleitung

ZEF78 – Übertrag Kennzeichen Organschaft aus Festsetzung

ZEF79 – Übertrag Steuermessbetrag aus Festsetzung

ZEF80 – Übertrag abgerundeter Gewerbeertrag aus Festsetzung

ZEF81 – Zerlegungsanteil in Euro

ZEF82 – Übertrag Typisierung Größenklassen abger. Gewerbeertrag aus Festsetzung

00 = unter 0

01 = 0

02 = mehr als 0 - 5 000

03 = 5 000 - 10 000

04 = 10 000 - 15 000

05 = 15 000 - 24 500

06 = 24 500 - 50 000

07 = 50 000 - 100 000

08 = 100 000 - 500 000

09 = 500 000 - 1 000 000

10 = 1 000 000 - 5 000 000

11 = 5 000 000 und mehr

ZEF83 – Übertrag Typisierung Größenklassen Steuermessbetrag aus Festsetzung

0 = 0

1 = größer als 0

ZEF84 – Summe 1. Zerlegungsmaßstab aller Zerlegungsgemeinden

ZEF85 – Summe 2. Zerlegungsmaßstab aller Zerlegungsgemeinden

ZEF86 – Summe 3. Zerlegungsmaßstab aller Zerlegungsgemeinden

ZEF87 – Summe 4. Zerlegungsmaßstab aller Zerlegungsgemeinden

ZEF88 – Summe 5. Zerlegungsmaßstab aller Zerlegungsgemeinden

ZEF89 – Summe der Arbeitslöhne aus statistischem Blatt

ZEF90 – Gewerbesteuerhebesatz

ZEF91 – Übertrag Rechtsformgruppen aus Festsetzung

ZEF92 – Summe Zerlegungsanteile in Euro

ZEF93 – Summe Hinzu- und Abrechnungen in Euro

ZEF94 – Übertrag Anzahl der Zerlegungsgemeinden aus Festsetzung

ZEF95 – Summe (Mit-) Unternehmerlöhne

2.2 Vergleichbarkeit der Merkmale über die Zeit

Bei Vergleichen über Berichtsjahre können sich Änderungen des Steuerrechts niederschlagen. Eine Einschränkung der zeitlichen Vergleichbarkeit kann sich auch aufgrund von Veränderungen der wirtschaftlichen Zuordnung einzelner Unternehmen bzw. von Unternehmenszusammenschlüssen/-aufspaltungen ergeben, die keinen realwirtschaftlichen Hintergrund haben. Revisionen der Klassifikation der Wirtschaftszweige wurden zuletzt in den Jahren 1995 (Einführung der WZ 93) und 2001 (Einführung der WZ 2003) und 2010 (Einführung der WZ 2008) für die Gewerbesteuerstatistik übernommen. Nicht alle Positionen sind uneingeschränkt über einen Klassifikationswechsel hinweg vergleichbar. Ein Vergleich von Ergebnissen verschiedener Berichtsjahre auf der Gemeindeebene ist nur eingeschränkt möglich, da sich die Gebietsstände durch Auflösungen, Umgliederungen und Neubildungen von Gemeinden verändert haben.

2.3 Eckwerte relevanter Merkmale und Merkmalskombinationen

Tabelle 1: Auszüge der Kennzahlen der Gewerbesteuerstatistik

	2014
Steuerpflichtige Gewerbebetriebe	3 683 117
Gewinn (in Tausend Euro)	358 152 115
Verlust (in Tausend Euro)	- 91 000 319

Quelle: Fachserie 14 Reihe 10.2 des Statistischen Bundesamts

2.4 Auswertbare regionale Ebene

Gemeinde

3 Praktische Hinweise

3.1 Hinweise zur Geheimhaltung

3.1.1 Gesetzliche Grundlagen der statistischen Geheimhaltung

Unter Geheimhaltung versteht man das Herstellen der absoluten Anonymität der Ergebnisse statistischer Analysen. Konkret bedeutet das, dass im Rahmen der Geheimhaltung sichergestellt wird, dass mit den veröffentlichten Ergebnissen keine Rückschlüsse auf einen Einzelfall (z. B. Person, Betrieb, Einrichtung) gezogen werden können. Statistische Geheimhaltung wird überall dort angewendet, wo statistische Ergebnisse oder Einzeldaten die geschützten Räume der amtlichen Statistik verlassen.

Die Geheimhaltung in der amtlichen Statistik ist in § 16 Bundesstatistikgesetz (BStatG) geregelt und beinhaltet, dass Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für eine Bundesstatistik angegeben werden, von den jeweils durchführenden statistischen Stellen geheim zu halten sind, soweit es keine anderslautenden Bestimmungen gibt. Dies wird auch als Statistikgeheimnis bezeichnet. Das Statistikgeheimnis verpflichtet die amtliche Statistik, die erhaltenen Informationen zu schützen, d. h. sie in einer Form zu anonymisieren, die keine Rückschlüsse mehr auf die betreffende Person und den dargelegten Sachverhalt enthält. Die Geheimhaltung ist auch im Hinblick auf die informationelle Selbstbestimmung von besonderem Interesse: Viele Erhebungen der amtlichen Statistik unterliegen der Auskunftspflicht, somit steht es den Befragten nicht frei selbst zu entscheiden, ob sie eine Information weitergeben möchten. Die amtliche Statistik muss deshalb sicherstellen, dass die erhobenen Daten keinem Befragten zugeordnet werden können.

Das BStatG sieht jedoch auch Fälle vor, in denen das Statistikgeheimnis nicht oder nur eingeschränkt gilt. In § 16 BStatG sind die Ausnahmen von der

Geheimhaltungspflicht dargelegt. Unter anderem wird in § 16 Abs. 6 BStatG festgelegt, unter welchen Umständen die Daten der amtlichen Statistik für die Wissenschaft zugänglich gemacht werden dürfen und welche Regeln dabei einzuhalten sind (Wissenschaftsprivileg).

3.1.2 Geheimhaltung von Ergebnissen

Um die gesetzlich vorgeschriebene Geheimhaltung von Einzelfällen in den Daten sicherzustellen, müssen alle Ergebnisse, die am Gastwissenschaftlerarbeitsplatz oder per Kontrollierter Datenfernverarbeitung erzeugt werden, vor ihrer Freigabe an den Nutzer von den FDZ einer Geheimhaltungsprüfung unterzogen werden. Dabei stellen die FDZ sicher, dass die Ergebnisse absolut anonym sind und eine Reidentifikation einzelner Befragter nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen werden kann. Entsprechend handeln auch die Fachabteilungen der Statistischen Ämter vor der Veröffentlichung von Ergebnissen.

Zur Sicherstellung der Geheimhaltung wenden die FDZ verschiedene Geheimhaltungsregeln an, die jeweils individuell auf die jeweilige Statistik zugeschnitten sind. In der Broschüre „Regelungen zur Auswertung von Mikrodaten in den Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder“ werden die gebräuchlichsten Regeln zur primären Geheimhaltung dargestellt. Diese Regeln werden in den FDZ im Grunde auf alle Statistiken angewendet. Die Anlage dieser Broschüre enthält Informationen darüber, welche Geheimhaltungsregeln auf welche Statistiken anzuwenden sind.

Die Broschüre finden Sie

hier: <http://www.forschungsdatenzentrum.de/geheimhaltung.asp> .

3.1.3 Praktische Tipps zur Vermeidung von Geheimhaltungsfällen

Treten in den erstellten Analysen Geheimhaltungsfälle auf, werden diese Werte von den FDZ zur Sicherstellung der Geheimhaltung durch ein Sperrmuster ersetzt. Gerade in Kreuztabellen entstehen so durch die notwendige Sekundärsperrung schnell viele „Löcher“ in den Auswertungen. Da eine einmal zur Sekundärsperrung herangezogene Tabellenzelle auch in allen folgenden Analysen gesperrt werden muss (tabellenübergreifende Geheimhaltung) – auch, wenn es in der neu erstellten Tabelle nicht nötig wäre – ist es sinnvoll, bei jeder Ergebniserstellung darauf zu achten, dass möglichst keine Geheimhaltungsfälle erzeugt werden. Treten in einem Output Geheimhaltungsfälle auf, steht es dem betreuenden FDZ frei, die Prüfung und Freigabe des Outputs abzulehnen.

Um Geheimhaltungsfälle in den Analysen zu vermeiden, sollte immer darauf geachtet werden, dass die erstellten Analysen auf ausreichend großen Fallzahlen beruhen. Bei geringen Fallzahlen empfiehlt es sich, Variablenausprägungen zusammenzufassen und damit größere Fallzahlen zu erzielen.

3.2 FAQ

-

3.3 Verfügbare Tools

Für dieses Produkt werden seitens der Forschungsdatenzentren keine weiterführenden Tools angeboten.

Anhang

Merkmalsübersicht (und Vergleich mit den vorigen Berichtsjahren)

Fett geschriebene Merkmale sind bei weniger als 5% der Fälle, unterstrichene Merkmale gar nicht belegt.

Berichtsjahr						Merkmalsbezeichnung
2007	2010	2011	2012	2013	2014	
Kopfsatz						
	EF1	EF1	EF1	EF1	EF1	Statistik-Nr. 1018308000099
STEU_LAND	EF2	EF2	EF2	EF2	EF2	Land der Steuerfestsetzung
EF5	EF3	EF3	EF3	EF3	EF3	Festsetzungszeitraum / Erhebungszeitraum
EF3	EF4	EF4	EF4	EF4	EF4	Lieferart
EF2	EF5A	EF5A	EF5A	EF5A	EF5A	Festsetzungs- oder Zerlegungssatz
	EF5	EF5	EF5	EF5	EF5	Satzart
EF4	EF7	EF7	EF7	EF7	EF7	Bundeseinheitliche Finanzamts-Nummer
EF1	EF8	EF8	EF8	EF8	EF8	Steuernummer
BE_FNR_ALT	EF9	EF9	EF9	EF9	EF9	Bundeseinheitliche Finanzamts-Nummer (alt)
STEU_NR_ALT	EF10	EF10	EF10	EF10	EF10	Steuernummer (alt)
	AGSU1	AGSU1	AGSU1	AGSU1	AGSU1	Land
	AGSU2	AGSU2	AGSU2	AGSU2	AGSU2	Regierungsbezirk
	AGSU3	AGSU3	AGSU3	AGSU3	AGSU3	Kreis
	AGSU4	AGSU4	AGSU4	AGSU4	AGSU4	Gemeinde
Festsetzung						
	FEF12	FEF12	FEF12	FEF12	FEF12	Berichtigung
EF6	FEF14	FEF14	FEF14	FEF14	FEF14	Zerlegungsfall
EF7	FEF15	FEF15	FEF15	FEF15	FEF15	Gemeindeschlüssel des Unternehmens (bei Zerlegung leer)
EF8	FEF16	FEF16	FEF16	FEF16	FEF16	Rechtsform
	FEF17	FEF17	FEF17	FEF17	FEF17	Betriebsgrößenklasse
	FEF19	FEF19	FEF19	FEF19	FEF19	Wechsel der Rechtsform
<u>EF9</u>	FEF20	FEF20	FEF20	FEF20	FEF20	Art der Ertragssteuerpflicht
EF11	FEF21	FEF21	FEF21	FEF21	FEF21	Organschaft / Organträger
	FEF22	FEF22	FEF22	FEF22	FEF22	Bundeseinheitliche Finanzamts-Nummer des Organträgers
	FEF23	FEF23	FEF23	FEF23	FEF23	Bundeseinheitliche Steuernummer des Organträgers
EF13	FEF24U1	FEF24U1	FEF24U1	FEF24U1	FEF24U1	Wirtschaftszweig (Gewerbekennzahl - WZ 2008)
	FEF24U2	FEF24U2	FEF24U2	FEF24U2	FEF24U2	Zusatz-Schlüssel zur Gewerbekennzahl
EF12	<u>FEF25</u>	<u>FEF25</u>	<u>FEF25</u>	<u>FEF25</u>	<u>FEF25</u>	Wirtschaftszweig (Gewerbekennzahl - WZ 2003, einschließlich Zusatzschlüssel)
	FEF26	FEF26	FEF26	FEF26	FEF26	Anzahl Anlagen ÖHG (ab 2012: Anlage G)

Berichtsjahr						Merkmalsbezeichnung
2007	2010	2011	2012	2013	2014	
	FEF27	FEF27	FEF27	FEF27	FEF27	Abweichendes Wirtschaftsjahr
EF57	FEF28	FEF28	FEF28	FEF28	FEF28	Tarif zur Festsetzung des Steuermessbetrags
EF14	K2110	K2110	K2110	K2110	K2110	Gewinn aus Gewerbebetrieb
	<u>K2111</u>	K2111	<u>K2111</u>	<u>K2111</u>		Zinsen für Dauerschulden
EF16	<u>K2112</u>	<u>K2112</u>	<u>K2112</u>	<u>K2112</u>		Renten und dauernde Lasten bis 2007
EF17	<u>K2113</u>	<u>K2113</u>	<u>K2113</u>	<u>K2113</u>		Gewinnanteile stiller Gesellschafter bis 2007
EF18	K2114	K2114	K2114	K2114	K2114	Gewinnanteile persönlich haftender Gesellschafter einer KGaA (§8 Nr. 4 GewStG)
EF19	<u>K2115</u>	<u>K2115</u>	<u>K2115</u>	<u>K2115</u>		Hälfte der Miet- und Pachtzinsen bis 2007
EF20	K2116	K2116	K2116	K2116	K2116	Anteil am Verlust von Personengesellschaften (§8 Nr. 8 GewStG) (positiv)
EF25	K2117	K2117	K2117	K2117	K2117	Negativer Teil des Gewerbesteuerertrags ausländischer Betriebsstätten (§9 Nr. 3 GewStG) (positiv)
EF22	K2119	K2119	K2119	K2119	K2119	Gewinnminderung bei Beteiligungsbesitz (§8 Nr. 10 GewStG) (positiv)
					K2121	Korrekturbetrag negative Hinzurechnung i.S.d. H 7.1 GewStH
EF24	K2122	K2122	K2122	K2122	K2122	Ausländische Steuern (§8 Nr. 12 GewStG)
EF54	K2126	K2126	K2126	K2126	K2126	Steuerbefreite Gewinnanteile (Dividenden) und die diesen gleichgestellten Bezüge und erhaltenen Leistungen
EF55	K2127	K2127	K2127	K2127	K2127	Gewinne i. S. d. § 5a Abs. 4 EStG
	K2128	K2128	K2128	K2128	K2128	Sonderbetriebseinnahmen § 5a Abs. 4a EStG
	K2131	K2131	K2131	K2131	K2131	Entgelte für Schulden gem. § 8 Nr. 1a GewStG (100%)
	K2132	K2132	K2132	K2132	K2132	Renten und dauernde Lasten gem. § 8 Nr. 1b GewStG (100%)
	K2133	K2133	K2133	K2133	K2133	Gewinnanteile des stillen Gesellschafters gem. § 8 Nr. 1c GewStG (100%)
	K2134	K2134	K2134	K2134	K2134	Miete/Pachtzinsen für bewegliche WG gem. § 8 Nr. 1d GewStG (100%)
	K2135	K2135	K2135	K2135	K2135	Miete/Pachtzinsen für unbewegliche WG gem. § 8 Nr. 1e GewStG (100%)
	K2136	K2136	K2136	K2136	K2136	Aufwendungen für Konzessionen/Lizenzen gem. § 8 Nr. 1f GewStG (100%)
			<u>K2137</u>	K2137	K2137	Aufwendungen für Konzessionen/Lizenzen gem. § 8 Nr. 1f GewStG an Empfänger i.S.d. § 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG ab 2012

Berichtsjahr						Merkmalsbezeichnung
2007	2010	2011	2012	2013	2014	
	K2141	K2141	K2141	K2141	K2141	Entgelte für Schulden gem. § 8 Nr. 1a GewStG (100%) für das 2. WJ im KJ
	K2142	K2142	K2142	K2142	K2142	Renten und dauernde Lasten gem. § 8 Nr. 1b GewStG (100%) für das 2. WJ im KJ
	K2143	K2143	K2143	K2143	K2143	Gewinnanteile des stillen Gesellschafters gem. § 8 Nr. 1c GewStG (100%) für das 2. WJ im KJ
	K2144	K2144	K2144	K2144	K2144	Miete/Pachtzinsen für bewegliche WG gem. § 8 Nr. 1d GewStG (100%) für das 2. WJ im KJ
	K2145	K2145	K2145	K2145	K2145	Miete/Pachtzinsen für unbewegliche WG gem. § 8 Nr. 1e GewStG (100%) für das 2. WJ im KJ
	K2146	K2146	K2146	K2146	K2146	Aufwendungen für Konzessionen/Lizenzen gem. § 8 Nr. 1f GewStG (100%) für das 2. WJ im KJ
			<u>K2147</u>	K2147	K2147	Aufwendungen für Konzessionen/Lizenzen gem. § 8 Nr. 1f GewStG (100%) für das 2. WJ im KJ an Empfänger i.S.d. § 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG für das 2. WJ im KJ
	K2150	K2150	K2150	K2150	K2150	Zuwendungen i.S.d. § 9 Abs. 1 KStG - § 8 Nr. 9 GewStG (K 21.50 bzw. K 75.79)
	K2210	K2210	K2210	K2210	K2210	Nicht abziehbarer Verlust der Vorjahre in %
	K2212	K2212	K2212	K2212	K2212	Bei Mehrbetriebsunternehmen: nicht abziehbare Verluste § 10a Satz 10 GewStG (Vorjahr) (K 22.12 bzw. K 37.15)
	K2213	K2213	K2213	K2213	K2213	Bei Mehrbetriebsunternehmen: nicht abziehbare Verluste § 10a Satz 10 GewStG (Ifd. Jahr)
	K2214	K2214	K2214	K2214	K2214	Bei Mehrbetriebsunternehmen: nicht abziehbare Verluste § 10a Satz 10 GewStG (Ifd. Jahr) in % Prozentsatz mit 2 Nachkommastellen (K 22.14 bzw. K 37.13)
	K2215	K2215	K2215	K2215	K2215	Bei Mehrbetriebsunternehmen: nicht abziehbare Verluste § 10a Satz 10 GewStG (Vorjahr) in % Prozentsatz mit 2 Nachkommastellen
	K2216	K2216	K2216	K2216	K2216	Verlustanteil ausgesch. Teilbetrieb (VorJ)
	K2217	K2217	K2217	K2217	K2217	Wegfallender Verlust der Vorjahre bei Übertragung (%) Prozentsatz mit 2 Nachkommastellen

Berichtsjahr						Merkmalsbezeichnung
2007	2010	2011	2012	2013	2014	
	<u>K2218</u>	<u>K2218</u>	<u>K2218</u>	<u>K2218</u>	<u>K2218</u>	In K 22.48 enthaltene vororganschafft. Verluste K 22.48 = Verlustanteil auf übernommenes Vermögen
	<u>K2219</u>	<u>K2219</u>	<u>K2219</u>	<u>K2219</u>	<u>K2219</u>	Zum 31.12. des Vorjahres festgestellter Verlust der Organgesellschaften
	K2220	K2220	K2220	K2220	K2220	Bei Betrieben gew. Art: zu übernehmender vortragsfähiger Verlust
			<u>K2221</u>	K2221	K2221	Übernehmer: Positiver Gewerbebeitrag in Fällen des § 2 Abs.4 UmwStG
			<u>K2222</u>	<u>K2222</u>	K2222	OT Übernehmer: Positiver Gewerbebeitrag in Fällen des § 2 Abs.4 UmwStG
EF43	K2223	K2223	K2223	K2223	K2223	Gewerbebeitrag aus dem Betrieb von Handelsschiffen § 7 S. 2 GewStG
	<u>K2224</u>	<u>K2224</u>	<u>K2224</u>	<u>K2224</u>	<u>K2224</u>	Korrekturbetrag Zinsschranke für Organträger
EF53	K2225	K2225	K2225	K2225	K2225	Gewerbebeitrag bei öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten
	K2227	K2227	K2227	K2227	K2227	Korrekturbetrag Organträger PersGes
	K2228	K2228	K2228	K2228	K2228	Korrekturbetrag Organträger nat. Person
	K2229	K2229	K2229	K2229	K2229	Korrekturbetrag Organträger Kapitalgesellschaften
EF28	K2230	K2230	K2230	K2230	K2230	Erweiterte Kürzung bei Grundstücksunternehmen § 9 Nr. 1 Sätze 2 u. 3 GewStG
EF29	K2231	K2231	K2231	K2231	K2231	Anteile am Gewinn von Personengesellschaften § 9 Nr. 2 GewStG
EF30	K2232	K2232	K2232	K2232	K2232	Gewinn aus Anteilen an nicht steuerbefreiten inländ. Kapitalgesellschaften § 9 Nr. 2a GewStG
EF32	K2233	K2233	K2233	K2233	K2233	Positiver Teil des Gewerbebeitrags ausl. Betriebsstätten § 9 Nr. 3 GewStG
EF33	<u>K2234</u>	<u>K2234</u>	<u>K2234</u>	<u>K2234</u>		Bestimmte Miet- und Pachtzinsen § 9 Nr. 4 GewStG bis 2007
	K2236	K2236	K2236	K2236	K2236	Auflösung von Pensionsrückstellungen bei Körperschaften
EF36	K2237	K2237	K2237	K2237	K2237	Gewinn aus Anteilen ausländischer Kapitalgesellschaften § 9 Nr. 7 u. 8 GewStG
	K2240	K2240	K2240	K2240	K2240	Gewerbeverlust zum 31.12. des Vorjahres
	K2241	K2241	K2241	K2241	K2241	Bei Mehrbetriebsunternehmen: Gewerbebeitrag neu eingetretener Gesellschafter (Betrag)(K 22.41 bzw. K 37.41)

Berichtsjahr						Merkmalsbezeichnung
2007	2010	2011	2012	2013	2014	
	K2242	K2242	K2242	K2242	K2242	Bei Mehrbetriebsunternehmen: Gewerbeertrag neu eingetretener Gesellschafter (in %) Prozentsatz mit 2 Nachkommastellen
	K2243	K2243	K2243	K2243	K2243	Bei Mehrbetriebsunternehmen: Verlustanteil ausgeschiedener Gesellschafter (Betrag) Vorjahr[1]
	K2244	K2244	K2244	K2244	K2244	Nicht abziehbarer Verlust bei Mantelkauf
	K2245	K2245	K2245	K2245	K2245	Bei RF-Wechsel übernommener Verlust
	K2246	K2246	K2246	K2246	K2246	Bei der übertragenden Körperschaft im Fall der Abspaltung wegfallender Gewerbeverlust aus dem lfd EHZ (%) Prozentsatz mit zwei Nachkommastellen
	K2247	K2247	K2247	K2247	K2247	Verlustanteil übertragenes Vermögen Vorjahr
	K2248	K2248	K2248	K2248	K2248	Verlustanteil auf übernommenes Vermögen
	K2249	K2249	K2249	K2249	K2249	Weggefallener Verlust lfd. Jahr bei Übertragung § 8c KStG
	K2250	K2250	K2250	K2250	K2250	Weggefallener Verlust lfd. Jahr bei Übertragung in % § 8c KStG Prozentsatz mit 2 Nachkommastellen
EF27	K2251	K2251	K2251	K2251	K2251	Einheitswert des Grundbesitzes (ggf. 140 v. H.), davon 1,2 v. H. (§9 Nr. 1 S. 1 GewStG)
EF31	K2253	K2253	K2253	K2253	K2253	Dem Gewerbeertrag einer KGaA hinzugerechnete Gewinnanteile § 9 Nr. 2b GewStG
	<u>K2254</u>	<u>K2254</u>	<u>K2254</u>	<u>K2254</u>		Zuwendungen f. wissenschaftliche, mildtätige, kulturelle Zwecke bis 2008
	<u>K2256</u>	<u>K2256</u>	<u>K2256</u>	<u>K2256</u>		Zuwendungen f. kirchl. und religiöse Zwecke bis 2008
	K2257	K2257	K2257	K2257	K2257	Summe Umsätze und Löhne für Zuwendungen in Tausend € (ab 2013 ungerundet)
	<u>K2258</u>	<u>K2258</u>	<u>K2258</u>	<u>K2258</u>		Zuwendungen an Stiftungen/gemeinnützige Zwecke bis 2008
	<u>K2259</u>	<u>K2259</u>	<u>K2259</u>	<u>K2259</u>		Zuwendungen an Stiftungen (Neugründung) bis 2008
EF38	K2260	K2260	K2260	K2260	K2260	Gewerbeertrag der Organgesellschaften
	K2261	K2261	K2261	K2261	K2261	Spartensummen (Summe der positiven Gewerbeerträge lt. Anlage ÖHG) (ab 2012: Anlage G)
			K2262	K2262	K2262	von OG zu verst. Übertragungsgewinn
	K2263	K2263	K2263	K2263	K2263	Großspendenvortrag von Spendern an Stiftungen
	<u>K2264</u>	<u>K2264</u>	<u>K2264</u>	<u>K2264</u>		Großspenden an Stiftungen bis 2008

Berichtsjahr						Merkmalsbezeichnung
2007	2010	2011	2012	2013	2014	
	<u>K2265</u>	<u>K2265</u>	<u>K2265</u>	<u>K2265</u>		Erste Großspende bis 2008
	<u>K2266</u>	<u>K2266</u>	<u>K2266</u>	<u>K2266</u>		Weitere Großspenden bis 2008
	<u>K2267</u>	<u>K2267</u>	<u>K2267</u>	<u>K2267</u>		Zuwendungen an Stiftungen gemeinnützige Zwecke bis 2008
	<u>K2268</u>	<u>K2268</u>	<u>K2268</u>	<u>K2268</u>		Zuwendungen an Stiftungen für kirchliche und religiöse Zwecke bis 2008
	<u>K2269</u>	<u>K2269</u>	<u>K2269</u>	<u>K2269</u>		Zuwendungen an Stiftungen für wissenschaftliche Zwecke bis 2008
EF59	<u>K2270</u>	<u>K2270</u>	<u>K2270</u>	<u>K2270</u>		Für geleistete Zuwendungen wird die Berücksichtigung nach alter Rechtslage (2006) beantragt
EF44	K2271	K2271	K2271	K2271	K2271	Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke i. S. d. §§ 52 - 54 AO ohne Stiftungszuwendungen[2]
EF45	K2272	K2272	K2272	K2272	K2272	Zuwendungen in den Vermögensstock einer Stiftung ab 2007
	K2273	K2273	K2273	K2273	K2273	Zuwendungsvortrag zum 31.12. des Vorjahres ab 2007 K 22.73 oder K 75.32 aus dem Vorjahr
	K2274	K2274	K2274	K2274	K2274	Bei Mehrbetriebsunternehmen: Vorweg-Million-Kürzung (K 22.74 bzw. K 37.74)
	K2275	K2275	K2275	K2275	K2275	Bei Mehrbetriebsunternehmen: Verlustanteil ausgeschiedener Gesellschafter (Betrag) lfd. Jahr (K 22.75 bzw. K 37.75)
	K2276	K2276	K2276	K2276	K2276	Bei Mehrbetriebsunternehmen: Verlustanteil ausgeschiedener Gesellschafter (%) lfd. Jahr Prozentsatz mit 2 Nachkommastellen
	K2277	K2277	K2277	K2277	K2277	Großspendenvortrag vorangegangener Jahre
	K2278	K2278	K2278	K2278	K2278	Verlustanteil übertragenes Vermögen (lfd. Jahr) bis 2008 (2013_ lfd. Jahr)
EF56	K2279	K2279	K2279	K2279	K2279	Gewerbeertrag der Organgesellschaften hier Korrekturbeträge wegen § 8b KStG
	<u>K2280</u>	<u>K2280</u>	<u>K2280</u>	<u>K2280</u>	<u>K2280</u>	Summe Korrekturbeträge Zinsschranke der Organgesellschaften
	K2281	K2281	K2281	K2281	K2281	Tatsächlich beschränkt abziehbare Verluste
	K2282	K2282	K2282	K2282	K2282	Auflösungs-/Veräußerungsgewinn § 18 Abs. 3 UmwStG
	K2284	K2284	K2284	K2284	K2284	Von einem anderen übernommener Zuwendungsvortrag § 9 Nr. 5 S. 2 GewStG

Berichtsjahr						Merkmalsbezeichnung
2007	2010	2011	2012	2013	2014	
	K2285	K2285	K2285	K2285	K2285	Auf einen anderen übertragener Zuwendungsvortrag § 9 Nr. 5 S. 2 GewStG (%) Prozentsatz mit 2 Nachkommastellen
	K2286	K2286	K2286	K2286	K2286	Verlustanteil ausgesch. Teilbetrieb (Ifd. Jahr)
	<u>K2287</u>	<u>K2287</u>	<u>K2287</u>	K2287	K2287	Sanierungsgewinne
			K2288	K2288	K2288	Verlustabzug in Sanierungsfällen
				K2289	K2289	Im Falle einer Abspaltung oder Teilübertragung: Übertragene Zuwendungsvorträge (Betrag)
Ergebnisse						
EF26	K6510	K6510	K6510	K6510	K6510	Summe Gewinn und Hinzurechnungen
	K6511	K6511	K6511	K6511	K6511	Verbleibender Betrag nach Abzug der Kürzung
	K6514	K6514	K6514	K6514	K6514	Einheitswert des Grundbesitzes (ggf. 140 v.H.), davon 1,2 v.H. § 9 Nr. 1 S. 1 GewStG
	K6515	K6515	K6515	K6515	K6515	Gewerbeertrag von Organgesellschaften nach Berücksichtigung von Werten für Hinzurechnungen, Kürzungen und Zuwendungen
	K6516	K6516	K6516	K6516	K6516	Gewerbeertrag vor Anrechnung der Gewerbeverluste (einschl. Gewerbeertrag der Organgesellschaften)
(EF39)	K6517	K6517	K6517	K6517	K6517	Angerechnete Gewerbeverluste (Verlustverbrauch § 10a GewStG) (K 65.17 bzw. K 37.17)
EF40	K6520	K6520	K6520	K6520	K6520	Abgerundeter Gewerbeertrag (auf volle 100 EURO)
EF41	K6522	K6522	K6522	K6522	K6522	Freibetrag für den Gewerbeertrag § 11 Abs. 1 GewStG
	K6524	K6524	K6524	K6524	K6524	Verbleibender Betrag nach Abzug des Freibetrags
	<u>K6525</u>	<u>K6525</u>	<u>K6525</u>	<u>K6525</u>		Bei Schiffahrtsbetrieben der Anteil des Steuermessbetrags nach dem Gewerbeertrag, der auf Schifffahrt entfällt
	K6526	K6526	K6526	K6526	K6526	Bei Schiffahrtsbetrieben der Anteil des Steuermessbetrags nach dem Gewerbeertrag, der nicht auf Schifffahrt entfällt
EF42	K6528	K6528	K6528	K6528	K6528	Steuermessbetrag nach dem Gewerbeertrag § 11 Abs. 2 und 3 GewStG
	<u>K6533</u>	<u>K6533</u>	<u>K6533</u>	<u>K6533</u>		Summe des Einheitswerts und der Hinzurechnungen
	<u>K6536</u>	<u>K6536</u>	<u>K6536</u>	<u>K6536</u>		Berücksichtigte Zinsen für Dauerschulden
	K6541	K6541	K6541	K6541	K6541	Anteile nicht zum Verlustabzug berechtigter Gesellschafter
	K6543	K6543	K6543	K6543	K6543	Nicht abziehbarer Verlust

Berichtsjahr						Merkmalsbezeichnung
2007	2010	2011	2012	2013	2014	
	K6546	K6546	K6546	K6546	K6546	Maximal beschränkter Verlustabzug
	K6550	K6550	K6550	K6550	K6550	Einheitlicher Steuermessbetrag
	K6551	K6551	K6551	K6551	K6551	Der rechnerische Gewerbesteuermessbetrag bei Anwendung des § 177 AO
	K6552	K6552	K6552	K6552	K6552	Maximal unbeschränkter Verlustabzug
	K6553	K6553	K6553	K6553	K6553	Tatsächlicher unbeschränkter Verlustabzug
	K6554	K6554	K6554	K6554	K6554	Tatsächlicher beschränkter Verlustabzug
	K6556	K6556	K6556	K6556	K6556	Zwischenwert: Verlust minus K 65.53 K 65.53 = tatsächlicher unbeschränkter Verlustabzug
	K6557	K6557	K6557	K6557	K6557	Verbleibender Gewerbeertrag nach Abzug des nach § 10a Satz 1 GewStG direkt abzugsfähigen Verlustes (bis max. 1.000.000 EUR), jedoch vor dem Abzug des nach § 10a Satz 2 GewStG beschränkt abzugsfähigen Verlustes
	K6558	K6558	K6558	K6558	K6558	Zwischenwert: Ertrag minus 1 Million (Hinweis: K65.59 ist am Schluss des Datensatzes eingefügt!)
	K6566	K6566	K6566	K6566	K6566	Begrenzung des Zuwendungsabzugs
	K6567	K6567	K6567	K6567	K6567	Zuwendungenhöchstbetrag von Tausend
	K6568	K6568	K6568	K6568	K6568	Zuwendungenhöchstbetrag von Hundert
	K6569	K6569	K6569	K6569	K6569	Summe der abgezogenen Zuwendungen im Rahmen der 5%-Regelung
	K6570	K6570	K6570	K6570	K6570	Verdoppelter Höchstbetrag bei Anwendung (von Hundertsatz)
	K6571	K6571	K6571	K6571	K6571	Summe Zuwendungen erweiterter Höchstbetrag
	K6572	K6572	K6572	K6572	K6572	tatsächlich abzugsfähige Zuwendungen
	K6573	K6573	K6573	K6573	K6573	Summe der K23.54 bis K23.56
	K6574	K6574	K6574	K6574	K6574	Summe Gewinn und Zuwendungen (Höchstbetrag Ermäßigung)
	K6578	K6578	K6578	K6578	K6578	Gewinn aus Gewerbebetrieb
	K6579	K6579	K6579	K6579	K6579	Prozentsatz Verlustbeschränkung
	<u>K6584</u>	<u>K6584</u>	<u>K6584</u>	<u>K6584</u>		Sonderabschreibungen und Rücklagen
	K6585	K6585	K6585	K6585	K6585	Gewerbeertrag vor Abrundung
	K6586	K6586	K6586	K6586	K6586	Abgezogener Wert aus K 22.13 bzw. K 22.14 Bei Mehrbetriebsunternehmen: nicht abziehbare Verluste § 10a Satz 10 GewStG (Ifd. Jahr) in %

Berichtsjahr						Merkmalsbezeichnung
2007	2010	2011	2012	2013	2014	
	<u>K6587</u>	<u>K6587</u>	<u>K6587</u>	<u>K6587</u>	<u>K6587</u>	Abgezogener Betrag aus K37.24
	K6589	K6589	K6589	K6589	K6589	Abgezogener Betrag aus K 22.12 (Bei Mehrbetriebsunternehmen: nicht abziehbare Verluste § 10a Satz 10 GewStG (Vorjahr)) ab 2008
	K6591	<u>K6591</u>	<u>K6591</u>	<u>K6591</u>	<u>K6591</u>	Umgerechneter Betrag aus K 22.46 (Bei der übertragenden Körperschaft im Fall der Abspaltung wegfallender Gewerbesteuer aus dem lfd. EHZ in %) ab 2008
	K6593	K6593	K6593	K6593	K6593	Umgerechneter Betrag aus K 22.49 (wegfall. Verlust lfd. Jahr bei Übertragung § 8c KStG) bzw. K 22.50 (wegfall. Verlust lfd. Jahr bei Übertragung § 8c KStG in %) ab 2008
	<u>K6594</u>	<u>K6594</u>	<u>K6594</u>	<u>K6594</u>		Ergebniswert zu K 22.70 (altes Zuwendungsrecht)
	K6595	K6595	K6595	K6595	K6595	Berücksichtigter Wert der K 22.47 (Verlustanteil übertragenes Vermögen Vorjahr) ab 2008
	K6598	K6598	K6598	K6598	K6598	Übernommener Verlust aus Rechtsformwechsel
EF34	K7510	K7510	K7510	K7510	K65510	Abziehbare Zuwendungen § 9 Nr. 5 GewStG (tatsächlicher Wert)
	<u>K7511</u>	<u>K7511</u>	<u>K7511</u>	<u>K7511</u>	<u>K65511</u>	Summe der anerkannten Großspenden aus dem lfd. Jahr
	K7512	K7512	K7512	K7512	K65512	Zuwendungshöchstbetrag bis 2006
	K7528	K7528	K7528	K7528	K65528	Zuwendungshöchstbetrag ab 2007
EF61	K7529	K7529	K7529	K7529	K65529	Verbleibender Zuwendungshöchstbetrag ab 2007
EF46	K7531	K7531	K7531	K7531	K65531	Abziehbare Zuwendungen (neues Recht ab 2007)
EF60	K7532	K7532	K7532	K7532	K65532	Vortragsfähige Zuwendungen zum 31.12. des Erhebungszeitraums
EF64	K7533	K7533	K7533	K7533	K65533	Zuwendungshöchstbetrag (Begrenzung auf 20% des Gewinns) ab 2007
EF65	K7534	K7534	K7534	K7534	K65534	Zuwendungshöchstbetrag nach der 4 % Berechnung
	<u>K7535</u>	<u>K7535</u>	<u>K7535</u>	<u>K7535</u>	<u>K65535</u>	Aus der KSt übernommene KeSt-pflichtige Zinsen
	K7536	K7536	K7536	K7536	K65536	Summe K 21.10 + K 21.50
EF47	K7537	K7537	K7537	K7537	K65537	Abgezogene Stiftungszuwendungen (neues Recht ab 2007)
	K7539	K7539	K7539	K7539	K65539	Sonstige Zuwendungen ab 2007
EF66	K7542	K7542	K7542	K7542	K65542	Maßgeblicher Zuwendungshöchstbetrag ab 2007

Berichtsjahr						Merkmalsbezeichnung
2007	2010	2011	2012	2013	2014	
	K7543	K7543	K7543	K7543	K65543	Anteil des Verlustes der auf ausgeschiedene Gesellschafter entfällt
	K7544	K7544	K7544	K7544	K65544	Der nach § 35 EStG teilweise begünstigte Messbetrag
	K7546	K7546	K7546	K7546	K65546	Zwischensumme zur Berechnung des Maximalbetrags der Zuwendungen i. S. d. § 9 Nr. 5 Satz 3 GewStG
EF67	K7547	K7547	K7547	K7547	K65547	Zuwendungen ab 2007[3]
	K7548	K7548	K7548	K7548	K65548	Zwischensumme Zuwendungen laufendes Jahr[4]
	K7549	K7549	K7549	K7549	K65549	Zwischensumme Zuwendungsvortrag
EF58	K7550	K7550	K7550	K7550	K65550	Festgesetzter vortragsfähiger Verlust zum 31.12. (K 75.50 bzw. K 37.65)
EF50	K7551	K7551	K7551	K7551	K65551	Abgezogene Zuwendungen bei Stiftungsgründung
	K7552	K7552	K7552	K7552	K65552	Abgezogene Großspenden an Stiftungen aus dem laufenden Jahr
	<u>K7553</u>	<u>K7553</u>	<u>K7553</u>	<u>K7553</u>	<u>K65553</u>	Vortragsfähiger Teil der Großspenden an Stiftungen aus dem laufenden Jahr
EF51	K7554	K7554	K7554	K7554	K65554	Abgezogene Zuwendungen an Stiftungen
	K7555	K7555	K7555	K7555	K65555	Abgezogene Großspenden an Stiftungen aus den Vorjahren
	K7556	K7556	K7556	K7556	K65556	Vortragsfähige Großspenden an Stiftungen aus den Vorjahren
	K7557	K7557	K7557	K7557	K65557	Zwischenwert vortragsfähiger Großspendenvortrag Vorjahr K 22.63 - K 75.61 unter Berücksichtigung des Maximalbetrags der Zuwendungen i.S.d. § 9 Nr. 5 Satz 3 GewStG K 22.63 = Großspendenvortrag von Spendern an Stiftungen K 75.61 = Im Rahmen vom Maximalbetrag der Spenden i.S.d. § 9 Nr. 5 Satz 3 GewStG abgezogene Beträge aus K 22.63
	<u>K7558</u>	<u>K7558</u>	<u>K7558</u>	<u>K7558</u>	<u>K65558</u>	Im Rahmen vom Maximalbetrag der Zuwendungen i. S. d. § 9 Nr. 5 Satz 3 GewStG abgezogene Beträge aus K 22.67
	<u>K7559</u>	<u>K7559</u>	<u>K7559</u>	<u>K7559</u>	<u>K65559</u>	Im Rahmen vom Maximalbetrag der Zuwendungen i. S. d. § 9 Nr. 5 Satz 3 GewStG abgezogene Beträge aus K 22.68 (Zuwendungen an Stiftungen für kirchliche und religiöse Zwecke)

Berichtsjahr						Merkmalsbezeichnung
2007	2010	2011	2012	2013	2014	
	<u>K7560</u>	<u>K7560</u>	<u>K7560</u>	<u>K7560</u>	<u>K65560</u>	Im Rahmen vom Maximalbetrag der Zuwendungen i. S. d. § 9 Nr. 5 Satz 3 GewStG abgezogene Beträge aus K 22.69
	K7561	K7561	K7561	K7561	K65561	Im Rahmen vom Maximalbetrag der Zuwendungen i. S. d. § 9 Nr. 5 Satz 3 GewStG abgezogene Beträge aus K 22.63 (Großspendenvortrag von Spenden an Stiftungen)
	<u>K7562</u>	<u>K7562</u>	<u>K7562</u>	<u>K7562</u>	<u>K65562</u>	Im Rahmen vom Maximalbetrag der Zuwendungen i. S. d. § 9 Nr. 5 Satz 3 GewStG abgezogene Beträge aus K 22.64 (Großspenden an Stiftungen)
	K7564	K7564	K7564	K7564	K65564	Summe der Stiftungszuwendungen vor Begrenzung auf den Maximalbetrag der Zuwendungen i. S. d. § 9 Nr. 5 Satz 3 GewStG
	<u>K7565</u>	<u>K7565</u>	<u>K7565</u>	<u>K7565</u>	<u>K65565</u>	Angerechnete Großspenden aus dem lfd. Jahr
	K7566	K7566	K7566	K7566	K65566	Vortragsfähige Großspenden aus dem lfd. Jahr
	<u>K7567</u>	<u>K7567</u>	<u>K7567</u>	<u>K7567</u>	<u>K65567</u>	K 22.69 vermindert um die enthaltenen Großspenden aus K 22.64 (Stiftungsspenden für wissenschaftliche Zwecke ohne Großspenden)
	K7568	K7568	K7568	K7568	K65568	Summe K 22.54 + K 22.69 vermindert um K 75.60 und K 75.62.
	K7569	K7569	K7569	K7569	K65569	Im Rahmen der "alten" Zuwendungen bereits berücksichtigter Betrag
	K7571	K7571	K7571	K7571	K65571	K 75.74 vermindert um K 22.43 und K 22.44, erhöht um K 22.45
	K7572	K7572	K7572	K7572	K65572	Um Gewinnanteile neu eingetretener Gesellschafter vermindertes Gewerbeertrag
	K7573	K7573	K7573	K7573	K65573	Verbleibender Gewerbeverlust vor Abzug K 75.75
	K7574	K7574	K7574	K7574	K65574	Festgestellter Verlust aus dem Vorjahr
	K7575	K7575	K7575	K7575	K65575	Verlustverbrauch durch Ausscheiden von Gesellschaftern im lfd. Jahr aus K 22.75 oder K 22.76
	K7576	K7576	K7576	K7576	K65576	Verlustverbrauch durch Vermögensübertragung
	K7577	K7577	K7577	K7577	K65577	Angerechnete Großspenden aus den Vorjahren
	K7578	K7578	K7578	K7578	K65578	Vortragsfähige Großspenden aus Vorjahren
	K7610	K7610	K7610	K7610	K65610	Zähler Berechnung § 8 Nr. 1 GewStG 1.WJ
	K7611	K7611	K7611	K7611	K65611	Nenner Berechnung § 8 Nr. 1 GewStG 1.WJ

Berichtsjahr						Merkmalsbezeichnung
2007	2010	2011	2012	2013	2014	
	K7612	K7612	K7612	K7612	K65612	Zähler Berechnung § 8 Nr. 1d) GewStG 1.WJ
	K7613	K7613	K7613	K7613	K65613	Nenner Berechnung § 8 Nr. 1d) GewStG 1.WJ
	K7614	K7614	K7614	K7614	K65614	Zähler Berechnung § 8 Nr. 1e) GewStG 1.WJ
	K7615	K7615	K7615	K7615	K65615	Nenner Berechnung § 8 Nr. 1e) GewStG 1.WJ
	K7616	K7616	K7616	K7616	K65616	Zähler Berechnung § 8 Nr. 1f) GewStG 1.WJ
	K7617	K7617	K7617	K7617	K65617	Nenner Berechnung § 8 Nr. 1f) GewStG 1.WJ
EF68	K7618	K7618	K7618	K7618	K65618	Summe Hinzurechnungen § 8 Nr. 1 vor Abzug des Freibetrages (ab 2008)
EF69	K7619	K7619	K7619	K7619	K65619	Berücksichtigter Freibetrag nach § 8 Nr. 1 GewStG (ab 2008)
	K7620	K7620	K7620	K7620	K65620	Zwischensumme Hinzurechnungen § 8 Nr. 1 GewStG nach Abzug des Freibetrags (ab 2008)
EF70	K7621	K7621	K7621	K7621	K65621	Summe Hinzurechnungen nach § 8 Nr. 1 GewStG (ab 2008)
	K7633	K7633	K7633	K7633	K65633	tatsächlich hinzugerechnete Zuwendungen (ZKZ 21.50)[5]
EF71	K7634	K7634	K7634	K7634	K65634	Berücksichtigter Anteil der Miet-/Pachtzinsen für bewegliche Wirtschaftsgüter (ab 2008)
EF72	K7635	K7635	K7635	K7635	K65635	Berücksichtigter Anteil der Miet- und Pachtzinsen für unbewegliche Wirtschaftsgüter
EF73	K7636	K7636	K7636	K7636	K65636	Berücksichtigter Anteil der Aufwendungen für Konzessionen/Lizenzen
	K7644	K7644	K7644	K7644	K65644	Berücksichtigter Anteil der Miet-/Pachtzinsen für bewegliche Wirtschaftsgüter für das 2. WJ (ab 2008)
	K7645	K7645	K7645	K7645	K65645	Berücksichtigter Anteil der Miet-/Pachtzinsen für unbewegliche Wirtschaftsgüter für das 2. WJ (ab 2008)
	K7646	K7646	K7646	K7646	K65646	Berücksichtigter Anteil der Aufwendungen für Konzessionen/Lizenzen für das 2. WJ (ab 2008)
	<u>K7649</u>	<u>K7649</u>	<u>K7649</u>	<u>K7649</u>	<u>K65649</u>	Merker Messbetrag ist gerundet
	K7650	K7650	K7650	K7650	K65650	Zähler Berechnung § 8 Nr. 1 GewStG 2.WJ
	K7651	K7651	K7651	K7651	K65651	Nenner Berechnung § 8 Nr. 1 GewStG 2.WJ
	K7652	K7652	K7652	K7652	K65652	Zähler Berechnung § 8 Nr. 1d) GewStG 2.WJ
	K7653	K7653	K7653	K7653	K65653	Nenner Berechnung § 8 Nr. 1d) GewStG 2.WJ
	K7654	K7654	K7654	K7654	K65654	Zähler Berechnung § 8 Nr. 1e) GewStG 2.WJ

Berichtsjahr						Merkmalsbezeichnung
2007	2010	2011	2012	2013	2014	
	K7655	K7655	K7655	K7655	K65655	Nenner Berechnung § 8 Nr. 1e) GewStG 2.WJ
	K7656	K7656	K7656	K7656	K65656	Zähler Berechnung § 8 Nr. 1f) GewStG 2.WJ
	K7657	K7657	K7657	K7657	K65657	Nenner Berechnung § 8 Nr. 1f) GewStG 2.WJ[6]
	K7658	K7658	K7658	K7658	K65658	Summe Hinzurechnungen § 8 Nr. 1 GewStG vor Abzug des Freibetrages 2. WJ (ab 2008)
	K7659	K7659	K7659	K7659	K65659	Berechnung des Freibetrages § 8 Nr. 1 GewStG 2. WJ (ab 2008)
	K7660	K7660	K7660	K7660	K65660	Zwischensumme Hinzurechnungen § 8 Nr. 1 GewStG nach Abzug des Freibetrages für das 2. WJ (ab 2008)
	K7661	K7661	K7661	K7661	K65661	Summe Hinzurechnungen nach § 8 Nr. 1 GewStG 2. WJ (ab 2008)
	K7662	K7662	K7662	K7662	K65662	Festgestellter Gewerbeverlust aus dem Vorjahr, erhöht um K 22.45, K 22.48 und K 22.20 ab 2008[7]
	K7664	K7664	K7664	K7664		Berücksichtigter Wert der K 22.44 (ab 2008)
	K7666	K7666	K7666	K7666	K65666	K 76.62 - K 65.95 - K 76.64 - K 65.89 ab 2008
	<u>K7667</u>	<u>K7667</u>	<u>K7667</u>	<u>K7667</u>		Zwischenfeld ERTR2 für Prozentrechnung Verluste (wird nicht befüllt) (ab 2008)
	K7669	K7669	K7669	K7669	K65669	Lfd. Ertrag (ab 2008)
	K7670	K7670	K7670	K7670	K65670	Gekürzter lfd. Ertrag (ab 2008)
	K7671	K7671	K7671	K7671	K65671	Merker Organträger eines Spartenbetriebes
	<u>K7673</u>	<u>K7673</u>	<u>K7673</u>	<u>K7673</u>		Gewerbeertrag + Gewerbeertrag ÖHG (2012: G)
	K7674	K7674	K7674	K7674	K65674	Zwischenfeld für Verlustberechnung
	K7675	K7675	K7675	K7675	K65675	Abgezogener Wert aus K 22.78 (ab 2008)
	K7676	K7676	K7676	K7676	K65676	Abgezogener Wert aus K 22.75 bzw. K 22.76 (ab 2008)
	<u>K7677</u>	<u>K7677</u>	<u>K7677</u>	<u>K7677</u>	<u>K65677</u>	Innerorganschaftlicher Verlustvortrag zum 31.12. des Vorjahres
	<u>K7678</u>	<u>K7678</u>	<u>K7678</u>	<u>K7678</u>	<u>K65678</u>	Übernommener innerorganschaftlicher Verlustvortrag der Organgesellschaft
	<u>K7679</u>	<u>K7679</u>	<u>K7679</u>	<u>K7679</u>	<u>K65679</u>	Verrechenbarer innerorganschaftlicher Verlust der Organgesellschaft
	K7680	K7680	K7680	<u>K7680</u>	<u>K65680</u>	Abgezogener innerorganschaftlicher Verlust der Organgesellschaft
	K7681	K7681	K7681	K7681	K65681	Tatsächlich beschränkter Verlustabzug
	<u>K7682</u>	<u>K7682</u>	<u>K7682</u>	<u>K7682</u>	<u>K65682</u>	Festgestellter innerorganschaftlicher Verlust
	<u>K7683</u>	<u>K7683</u>	<u>K7683</u>	<u>K7683</u>	<u>K65683</u>	verbleibender Betrag aus K 22.68

Berichtsjahr						Merkmalsbezeichnung
2007	2010	2011	2012	2013	2014	
	K7685	K7685	K7685	K7685	K65685	Tatsächlich berücksichtigter Zuwendungsvortrag aus dem Vorjahr (ab 2008)
	K7686	K7686	K7686	K7686	K65686	Berücksichtigte Zuwendungen in den Vermögensstock einer Stiftung (ab 2008)
	K7687	K7687	K7687	K7687	K65687	Übernommene Zuwendungsvorträge (ab 2008)
	K7688	K7688	K7688	K7688	K65688	Übertragene Zuwendungsvorträge (ab 2008)
	K7689	K7689	K7689	K7689	K65689	Zwischenwert für Zuwendungsvortrag ab 2007
	<u>K7690</u>	<u>K7690</u>	<u>K7690</u>	<u>K7690</u>	<u>K65690</u>	Innerorganschaftliche Verlustvorträge und innerorganschaftliche Verluste
	<u>K7691</u>	<u>K7691</u>	<u>K7691</u>	<u>K7691</u>	<u>K65691</u>	Wegfall innerorganschaftliche Verlustvorträge bei Übertragung
	<u>K7692</u>	<u>K7692</u>	<u>K7692</u>	<u>K7692</u>	<u>K65692</u>	Wegen § 8c KStG nicht abzugsfähige innerorganschaftliche Verlustvorträge
	K7693	K7693	K7693	<u>K7693</u>	K65693	Korrigierter innerorganschaftlicher Verlustvortrag
	K7694	K7694	K7694	K7694	<u>K65694</u>	Abs. abziehbarer innerorganschaftlicher Verlust (max. 1 Mill.)
	<u>K7695</u>	K7695	K7695	<u>K7695</u>	K65695	Beschränkt abziehbarer innerorganschaftlicher Verlust (60 % des nicht zur Verfügung stehenden Gewerbeertrages)
	K7696	K7696	K7696	<u>K7696</u>	<u>K65696</u>	Geminderter innerorganschaftlicher Verlustvortrag
	<u>K7697</u>	<u>K7697</u>	<u>K7697</u>	<u>K7697</u>	<u>K65697</u>	Bescheidart innerorg. Verlust
	<u>K7698</u>	<u>K7698</u>	K7698	K7698	K65698	Übernommener Verlust aus Anwachung
					<u>K65711</u>	Aufteilungsmaßstab aus FEin (Kz. 11.11)
Hinzugekommene Felder Kennzahlen Lieferdatensatz						
	K6559	K6559	K6559	K6559		Merker Verlustbegrenzung ab 2004
	K65104	K65104	K65104	K65104	K65104	abziehender Betrag aus K22.16 oder K37.16 oder K17.16 (AKZ2216)
	K65105	K65105	K65105	K65105	K65105	abziehender Betrag aus K22.86 oder K37.86 oder K17.86 (AKZ2286)
			<u>K65106</u>	K65106	K65106	Zwischenwert für Zuwendungsberechnungen aus K22.57 gerundet auf volle 1000 Euro
			<u>K65107</u>	K65107	K65107	Merker steuerfreier Verlust
				K65113	K65113	Maschinell errechneter Gewerbeertrag/-verlust der Gesellschaft laut Anlage EMU
				K65114	K65114	Zwischensumme Gewerbeertrag für Berechnung des nicht-abziehbaren Verlusts im Rückwirkungszeitraum
				K65115	K65115	K65.114 abzüglich K 22.21 und K 22.22

Berichtsjahr						Merkmalsbezeichnung
2007	2010	2011	2012	2013	2014	
				K65116	K65116	Gewerbeertrag nach Berücksichtigung der K 22.21 und K 22.22 (Nicht ausgleichsfähiger Verlust des übernehmenden Rechtsträgers § 2 Abs. 4 Satz 3 und 4 UmwStG)
					K65117	Ertrag nach Berücksichtigung von K65.115
	K65119	K65119	K65119	K65119	K65119	Hundertsatz (StMesszahl) Gewerbeertrag mit NK
					K65120	Merker MEINTRITT
					K65121	Merker MAUSTRITT
					K65122	Merker QUOTE-ANDERS
	<u>K65800</u>	<u>K65800</u>	<u>K65800</u>	<u>K65800</u>	-	Merker Kleinbetragsregelung (YKBV)
	K7545	K7545	K7545	K7545	K65545	nicht abzugsfähiger Gewerbeverlust wg. Mantelkauf bzw. nach §10a S.10 GewStG i.V.m §8c KStG bzw. §10a S.8 GewStG2007 i.V.m §8 Abs. 4 KStG2006 und §36 Abs.9 S.2 GewStG nicht ausgleichsf. Verluste des lfd. EHZ
EF21	K7579	K7579	K7579	K7579	K65579	aus KSt übernommene Spenden
	K7580	K7580	K7580	K7580	K65580	aus KSt übern. Gewinn aus Gewerbebetrieb
Hinzugekommene Felder Statistikdatensatz						
	FEF299	FEF299	FEF299	FEF299	FEF299	Steuernummer der verknüpften Zerlegung
	FEF300	FEF300	FEF300	FEF300	FEF300	Merker Verknüpfung Festsetzung und Zerlegung
	FEF301	FEF301	FEF301	FEF301	FEF301	Anzahl der Zerlegungs-gemeinden
	FEF302	FEF302	FEF302	FEF302	FEF302	Merker Übernahme aus der Umsatzsteuervoranmeldung
	FEF303	FEF303	FEF303	FEF303	FEF303	aktualisierte Rechtsform
	FEF304U1	FEF304U1	FEF304U1	FEF304U1	FEF304U1	aktualisierte WZ2008 (Unterklasse)
	FEF304U2	FEF304U2	FEF304U2	FEF304U2	FEF304U2	aktualisierte WZ2008 (Zusatzschlüssel)
	FEF305	FEF305	FEF305	FEF305	FEF305	AGS-Land
	FEF306	FEF306	FEF306	FEF306	FEF306	Kreis-Gemeinde
	FEF307	FEF307	FEF307	FEF307	FEF307	aktualisierter AGS
	FEF308	FEF308	FEF308	FEF308	FEF308	Typisierung Größenklassen abger. Gewerbeertrag (von ... bis unter ... Euro)
	FEF309	FEF309	FEF309	FEF309	FEF309	Typisierung Größenklassen Steuermessbetrag
EF48	FEF310	FEF310	FEF310	FEF310	FEF310	Summe Zerlegungsanteile in Euro
	FEF311	FEF311	FEF311	FEF311	FEF311	Hebesätze
	FEF312	FEF312	FEF312	FEF312	FEF312	Verknüpfung Organträger-Organ-gesellschaft
	FEF313	FEF313	FEF313	FEF313	FEF313	Verknüpfte Steuernummer des Organträgers
	FEF314	FEF314	FEF314	FEF314	FEF314	Anzahl der Organgesellschaften
	FEF315	FEF315	FEF315	FEF315	FEF315	Summe Hinzurechnungen

Berichtsjahr						Merkmalsbezeichnung
2007	2010	2011	2012	2013	2014	
	ZEF70	ZEF70	ZEF70	ZEF70	ZEF70	Merker Verknüpfung Festsetzung und Zerlegung
	ZEF71	ZEF71	ZEF71	ZEF71	ZEF71	Übertrag Merker "Übernahme aus der USt-VA" aus Festsetzung
	ZEF72	ZEF72	ZEF72	ZEF72	ZEF72	Übertrag aktualisierte Rechtsform aus Festsetzung
	ZEF73U1	ZEF73U1	ZEF73U1	ZEF73U1	ZEF73U1	Übertrag aktualisierte WZ2008- Unterklasse aus Festsetzung
	ZEF73U2	ZEF73U2	ZEF73U2	ZEF73U2	ZEF73U2	Übertrag aktualisierte WZ2008- Zusatzschlüssel aus Festsetzung
	ZEF74	ZEF74	ZEF74	ZEF74	ZEF74	aktualisierter AGS der Zerlegungsgemeinde
	ZEF75	ZEF75	ZEF75	ZEF75	ZEF75	AGS-Land der Zerlegungsgemeinde
	ZEF76	ZEF76	ZEF76	ZEF76	ZEF76	Kreis-Gemeinde
	ZEF77	ZEF77	ZEF77	ZEF77	ZEF77	aktualisierter AGS der Geschäftsleitung
	ZEF78	ZEF78	ZEF78	ZEF78	ZEF78	Übertrag Kennzeichen Organisation aus Festsetzung
	ZEF79	ZEF79	ZEF79	ZEF79	ZEF79	Übertrag Steuermessbetrag aus Festsetzung
	ZEF80	ZEF80	ZEF80	ZEF80	ZEF80	Übertrag abgerundeter Gewerbebeitrag aus Festsetzung
	ZEF81	ZEF81	ZEF81	ZEF81	ZEF81	Zerlegungsanteil in Euro
	ZEF82	ZEF82	ZEF82	ZEF82	ZEF82	Übertrag Typisierung Größenklassen abger. Gewerbebeitrag aus Festsetzung
	ZEF83	ZEF83	ZEF83	ZEF83	ZEF83	Übertrag Typisierung Größenklassen Steuermessbetrag aus Festsetzung
	ZEF84	ZEF84	ZEF84	ZEF84	ZEF84	Summe 1. Zerlegungsmaßstab aller Zerlegungsgemeinden
	ZEF85	ZEF85	ZEF85	ZEF85	ZEF85	Summe 2. Zerlegungsmaßstab aller Zerlegungsgemeinden
	ZEF86	ZEF86	ZEF86	ZEF86	ZEF86	Summe 3. Zerlegungsmaßstab aller Zerlegungsgemeinden
	ZEF87	ZEF87	ZEF87	ZEF87	ZEF87	Summe 4. Zerlegungsmaßstab aller Zerlegungsgemeinden
	ZEF88	ZEF88	ZEF88	ZEF88	ZEF88	Summe 5. Zerlegungsmaßstab aller Zerlegungsgemeinden
	ZEF89	ZEF89	ZEF89	ZEF89	ZEF89	Summe der Arbeitslöhne aus statistischem Blatt
	ZEF90	ZEF90	ZEF90	ZEF90	ZEF90	Hebesätze
	ZEF91	ZEF91	ZEF91	ZEF91	ZEF91	Übertrag Rechtsformgruppen aus Festsetzung
EF48	ZEF92	ZEF92	ZEF92	ZEF92	ZEF92	Summe Zerlegungsanteile in Euro
	ZEF93	ZEF93	ZEF93	ZEF93	ZEF93	Summe Hinzu- und Abrechnungen in Euro
	ZEF94	ZEF94	ZEF94	ZEF94	ZEF94	Übertrag Anzahl der Zerlegungsgemeinden aus Festsetzung

Berichtsjahr						Merkmalsbezeichnung
2007	2010	2011	2012	2013	2014	
					ZEF95	Summe (Mit-) Unternehmerlöhne

Statistische Ämter des Bundes und der Länder,
Metadatenreport – Teil II: Produktspezifische Informationen zur Nutzung der Gewerbesteuerstatistik 2014 per On-
Site-Nutzung (EVAS-Nummer: 73511)

Fotorechte Umschlag: ©artSILENCEcom – Fotolia.com